

Fr. 3.





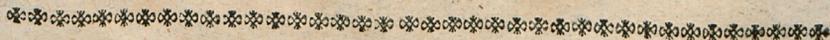
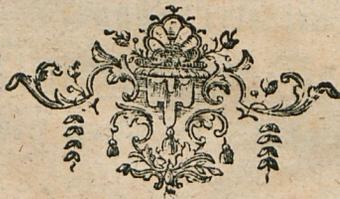
Die
unrichtigen Begriffe
von der
Christ- Reichs-
Richterlichen Gewalt
des Kaisers

entwickelt

von

Johann Philipp Carrach

Hochfürstlich-Msenburgischen auch Hochgräflich-Msenburg-Büdingischen würcklichem Hofrath,
Professorn der Rechte und Assessorn der Juristen-Facultät auf der Königlich-Preussischen
Friedrichs-Universität.



Halle,
bey Johann Justin Gebauer, 1758.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Dem
Hochwolgebornen Herrn
H E R R N
Johann Tobias Garrach

Er. Königl. Majest. Hochbestalten Geheimen Rathe,
Seniorn der Juristen-Facultät und ordentlichen Professorn der Rechte
auf der Königl. Friedrichs-Universität
u. s. w.

übergiebet
bey Gelegenheit des am 1sten Jenner 1758
vergnügt erlebten
siebenundfünfzigsten Geburtstages
seinen kindlichen Glückwunsch

der Verfasser dieser Abhandlung.

Hochwolgeborner Herr Geheimer Rath,

Insonders Hochzuverehrendester Herr Vater,



Aus den redlichsten Trieben und mit den zärtlichsten Empfindungen der Ehrerbietung, des Gehorsams und der Freude ergreife ich die Feder, um an Ew. Hochwolgebornen zu schreiben, ohngeachtet ich noch das Glück habe, aus einem täglichen gegenwärtigen Umgange mit Denen-
selben die besten Vortheile zu genieffen, und das lebhafteste Vergnügen zu schöpfen. Die natürliche Verbindlichkeit der Kinder gegen die Eltern, welche uns das Vernunft's-Recht vorschreibet, und wovon uns die Sittenlehre unterrichtet, vervielfältiget sich in Absicht auf Dieselben bey mir desto stärker, und sie wird bil-

lig sowol in meinem Herzen, als in meinen Handlungen desto würckfamer, je beträchtlicher, je nützlicher und je angenehmer die besonderen Wohlthaten sind, womit Sie mich, ausser den gemeinen Arten und dem gewöhnlichen Maaß der Liebe, Gürtigkeit und Vorforge der Eltern gegen ihre Kinder, auf mancherley vorzügliche Weise, zur Begründung meiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit, von meiner ersten Kindheit an, zu überhäufen besiebt haben. Ihrer richtigern Anweisung und Ihrem vorgängigen lobenswürdigen Beyspiele dancke ich meine aufrichtige Neigung zur Religion, meinen ungeheuchelten Eifer vor die evangelische Lehre, Gottesdienst und Kirchenform, meinen gleichen Abscheu gegen einen päpstlichen und fanatischen Aberglauben, und gegen die Abwege des Unglaubens und der Gottesverachtung. Mit eben so grosser Verpflichtung verehere ich die unermüdete Sorgfalt, welche Dieselben angewendet haben, mich vor einer maschinenmäßigen Denckungsart in ungeprüfter Aufnahme derer unter dem scheinbaren Rahmen gemeiner Meynungen angeboteten Sätze, und in Fortpflanzung derer hierunter verborgenen Irrthümer, zu bewahren. Daß ich, nebst der Geschichtskunde und allen mit derselben in Verbindung und Verwandtschaft stehenden Stücken der gelehrten Erkänntniß, die zierliche Rechtsgelartheit in allen Theilen dieser Wissenschaft hochschätze, daß ich auch mit solchen wesentlichen und unentbehrlichen Zierathen, das so nothwendige als unzertrennliche mit selbigen zusammenhangende Ruhbare der practischen Einsicht und Uebung zu verknüpfen bemühet bin, daß ich in beyden, mit Verachtung aller widrigen Vorwürfe, eine Ehre suche, daß ich mir auch hierdurch manchen Vortheil, und nicht nur bey gelehrten Freunden und Recensenten, sondern selbst bey regierenden Herren, unter Staatsleuten und unter Gelehrten vom ersten Range Beyfall erworben, rühme ich billig als lauter gute Folgen von Dero ins Werck gesetzten weisen Rathschlägen, die allezeit auf Unterstützung der an sich geringen Kräfte meines Verstandes abgezielet haben. Unter diejenigen Ihrer Bemühungen, welche vor andern einer unablässigen Negung des innigsten Vergnügens werth sind, rechne ich sürnemlich die Vorstellung derer unglei-

ungleichen Grundsätze im teutschen Staatsrechte, und die gründliche Anleitung zur Erforschung des Unterscheides zwischen denen hierbey ausgenommenen ächten und falschen Begriffen, wie auch die von Jugend auf von Ihnen und meiner Ihnen gleichgesinneten wolseligen Frau Mutter mir eingeprägte Ueberzeugung von der wahren Glückseligkeit eines ehrlichen preussischen Herzens, dessen Bildung in mir Dero beyderseitiges besonderes Augenmerk gewesen, und auf welches ich selbst gegen die einheimische Treulosigkeit und Verzagtheit stolz bin. Sehen Sie, Hochzuverehrendester Herr Vater, eine Menge der triftigsten Bewegungsgründe und des hinlänglichsten Stoffs zu einer öffentlichen ehrerbietigsten Danckschrift, die ich am füglichsten bey einer Gelegenheit einreiche, da mir deren Verknüpfung mit einem gedoppelten Glückwunsche obliegt. Die auf einen Tag zusammen treffende Vereinbarung eines feyerlichen Wechsels des gemeinen Jahres und Ihres zurückgelegten sechsundsfunzigsten Lebensjahres mit dem angetretenen siebenundsfunzigsten, ist die nächste Veranlassung meiner geziemenden und ohne Falsch aus dem besten Gemüthe hervorgebrachten Wünsche. Meine Absicht bey deren weitläufigen Umfange und in ihrem kurzen Vortrage ist erreicht, wann **Erw. Hochwolgeborenen** bis in das allerspätteste Alter, nach dem Verdienst eines rechtschaffenen Verehrers der Gottheit, eines guten Christen, eines gewissenhaften Rechtsgelehrten, und eines Musters preussischer Patrioten, auf alle irgend erdenkliche Art vollkommen beglückt leben, wann keine nachtheilige und besorgliche Umstände die Folgen Ihres ruhmwürdigen Characters, und die Ruhe Ihres Gemüths unterbrechen, noch den Segen Ihrer schätzbaren Beschäftigungen hindern, wann die **Hochwerthe Frau Mutter** des erfreulichsten Mitgenusses dieser reichen Geschenke der Vorsicht und belohnenden Gnade Gottes ebenfalls ohne Wechsel theilhaftig bleibet, wann ich gegenwärtig oder abwesend nichts anders als die vermehrtesten Gegenstände zu den vergnügensvollsten Vorstellungen, zu froher Theilnehmung, und von Zeit zu Zeit zu den wolgemeintesten Glückwünschen erfahre. Ich könnte meine jegige richtige Gesinnung und meine
künft

künftige Gedancken bey Dero vorausgesehenen allezeit fortwachsenden Glücksstande und stetem theuesten Volvergehen, in mehrerer Ausbreitung schildern, daferne ich nicht befürchten müste, Denen selben durch Anfüllung einiger Bogen mit denen ob schon schuldigen, redlichsten und demüthigsten Ehrfurchts: Versicherungen, oder durch wiederholte Vorhersagung unausbleiblicher Gutthaten des Allerhöchsten, dessen Hand und Wille Ihnen statt der kräftigsten Vergewisserungen dienet, einigen Eckel zu erwecken. Viel mehr nehme ich gegenwärtigen Augenblick in acht, um Denen selben zum Zeichen meiner Ehrfurcht eine kurze, ohne Vorurtheil und Partheylichkeit verfassere Abhandlung über eine von denenjenigen Materien zu widmen, die bey jetzigen Zeiten am häufigsten unsere Aufmerksamkeit beschäftigen, und den Vorwurf unserer Unterredungen, unserer Lobsprüche und unserer Danckpflicht gegen GOTT und den größten König ausmachen. Nehmen Sie diese Zeichnungen hochgeneigtest an, gönnen Sie mir allezeit Ihr hochzu schätzendes Wohlwollen zum Bau meines Glücks, und erlauben Sie mir die unverfälschteste Verehrung, mit welcher ich bis ins Grab verharre

Em. Hochwolgebornen

Halle,
den 1sten Jenner 1758.

gantz gehorsamster und treuversichtester Sohn
Johann Philipp Carrach.

Unitarum per Regionum
Cliviaein.

Comites & Duces
Clivenses

Theodoricus X.

Elisabetha Otto Theod
Ux. I
Gerhardi de Irmgardis MA
Horne & Perw. Ux.
Joh. Arkelii
Theod. Johan. I
Otto

Comit. & Duces
Juliacenses

Com. & Duces
Geldriae

Wilhelmus VII. Reinoldus
I
dux, Wilhelmus VIII MARIA

Wilhelmus, Reinoldus, JOHANNA
Ux.

Johannis C.
Arkelii

I
MARIA
Ux.

Johannis C.
Egmond.

I
Arnoldus

heres
Mont.
ensb.

Wilhelmus

Sibylla

Johannes Wilhelmus M^{rs} Sibylla Ux.
D. Cliviae, Juliae, & Ux. Joh. Fridr.
Mont C. Marc. & Ra- AD. Caroli D. El. Sax.
vensb. Dominus Rav. Auftr. &
ob. improlis 1609. March.
Burg.
improlis

Georgius V

I
Frid. Willb

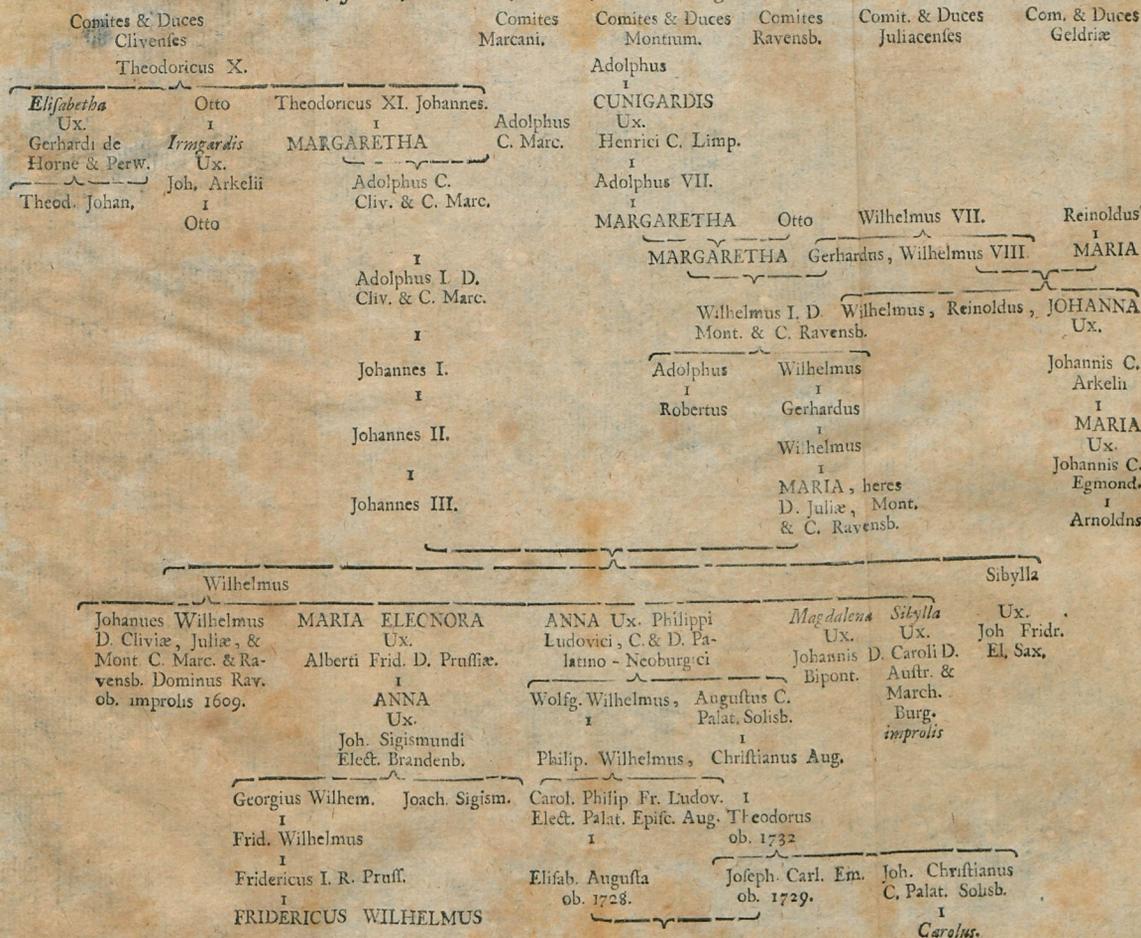
I
Fridericus

I
FRIDERIC

Joh. Christianus
C. Palat. Solusb.

I
Carolus.

TABULA GENEALOGICA
 Unitarum per Successiones Feminarum earumque matrimonia Regionum
 Clivæ, Julæ, Montium, Marcæ, Ravensbergæ & Ravenstein.







Entwicklung derer unrichtigen Begriffe
von der
Obrist = Reichs = Richterlichen Gewalt
des Kaisers.



S. 1.

Das Obrist-Reichs-Richterliche Amt und die hiermit verknüpfte Obrist-Reichs-Richterliche Gewalt des Kaisers finden sich unter denenjenigen feyerlichen Ausdrücken, welche nach der jetzigen herrschenden Mode in Teutschen Reichs-Staats- und gerichtlichen Handlungen dem Reichs-Styl zum Zierath dienen, nicht selten aber bloß wegen des Wolklanges und zur Ausfüllung der Stelle einiger ausgefallenen Gedanken oder einiger an der vollzähligen Periode fehlenden Wörter da stehen, ja noch öfters auf mannigfaltige seltsame und Reichs-Gesetz-widrige Art in Mißbrauch gezogen werden. Ich berufe mich auf die Erfahrung, welche die verschiedentliche üble Obfervanz in unnützer oder gar unrechtmäßiger Anführung einer Sache bestätigt, deren abseiten der Reichs-Stände selbst unrichtig geschehene, oder von ihnen dem Kaiserlichen Hofe und denen Reichs-Gerichten nachsichtiger Weise gestattete, oder zum wenigsten unwidersprochene Annahme leicht den Schein eines Eingeständnisses derer in einem oder dem andern Stücke vom Kaiser oder denen Reichs-Tribunalen zum Präjudiz des Reichs und dessen Stände behaupteten, auch wol nur versuchsweise aufgebrach-

B

brach-

brachten Grundsätze und Maaßregeln in Betreibung öffentlicher Geschäfte, oder zu Rechte schwebender Handel gewinnen könnten. Die letzteren Jahre her hat man dergleichen anmaßliche Uebertreibung und Erweiterung der Kaiserlichen Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt unter andern in denen wegen der langwierigen Hohenloßischen Religions-Beschwerden, wegen des Dierdorffschen Kloster-Baues, und wegen des jetzigen Krieges, vor der Reichs-Versammlung und bey denen Reichs-Gerichten obgeschwebten Sachen auf eine allzudeutliche Art bemercket, dergestalt, daß ausser den Vorurtheilen, so entweder von einer blinden Anhänglichkeit an gewisse Religions-Sätze und an eine verderbte Ränntniß von Staats-Sachen, oder von einer offenbaren Partheylichkeit herrühren, jedermann von der Ungerechtigkeit derer hierinnen unter dem Vorwande sothaner Gewalt und Amts getroffenen Verfügungen überzeuge seyn muß. Die gegenwärtige Gelegenheit leidet nicht, die in nurerwehnten Streitigkeiten vorgefallenen denen Reichs-Constitutionen und der Reichs-Observanz, ja überhaupt denen ersten und allgemeinsten Begriffen von der Beschaffenheit des Teutschen Staats entgegenlaufenden höchst-unbilligen Unternehmungen zu detailliren, und mich mit Beleuchtung derer bey solchen Vorgängen von dem ungerechten Theile aufgebrachten Schein-Gründen aufzuhalten, bevorab, da man protestantischer und Königlich-Preußischer Seits auf keinen Punct die vor sich habenden bündigsten und kräftigsten Beantwortungs-Gründe schuldig geblieben. Meine Absicht gehet lediglich dahin, mich mit einer allgemeinen Anzeige derer irrigen Begriffe zu beschäftigen, die sich sonderlich in denen neuesten Reichs-Handlungen bey der Anrufung und dem vermeintlichen Gebrauche des Obrist-Reichs-Richterlichen Amtes Seiner Kaiserlichen Majestät entdecken.

§. 2.

Eine theils würcklich bewiesene, theils aus einer falschen Politik angenommene Unerfahrenheit in den Reichs-Geschichten, machet in der That einen derer hauptsächlichsten Gründe aller abseiten derer Kaiserlichen Hofbeamten, derer oftmahlen vom Kaiserlichen Hofe aus ihre Bestimmung in einzelnen Fällen erhaltenden höchsten Reichs-Gerichte, und derer entweder aus Interesse oder aus Armuth in der Wissenschaft Kaiserlich-gesinneten Schriftsteller willkürlich etablierten Sätzen und ausgeübten Maximen aus, welche mit desto grösserer

rer Hige getrieben, und derer auß künftige anhoffenden Folgen halber um so viel eifriger ins Werk gesetzt werden, je mehr sich mit solchem allen unter manchen Umständen gewisse an sich ungeziemende und schwer zu erlangende Privat- und Particular-Absichten des auf dem Thron sitzenden Kaisers oder seines Hauses vergesellschafteten, und je stärker mit Macht und durch Cabalen an der Verfehrung des Reichs und seiner Form gearbeitet werden kan. Wenigen Teutschen Publicisten wird es freylich heut zu Tage einfallen, die rednerischen Flosculn von der obersten, alleinigen und unumschränkten Vortz-mäßigkeit des Kaisers, und von dessen Herrschaft über die ganze Welt, aus denen Römischen Gesezen geradezu anzuführen, und darmit die Hoheit und Mitregenschaft derer Reichs-Stände zu bestürmen. Selten wird sich ein Verderber unfers Staats-Rechts so weit verlaufen, daß er einen unmittelbaren Schluß von der Regierungs-Art und den Staats-Handlungen Kaisers Carls des Grossen auf des Kaisers Franz des Ersten Majestät ziehe. Nichts desto weniger aber gerathen theoretische und practische Vertheidiger einer über die in den Reichs-Grund-Gesezen bezielten Schrancken hinausschreitenden Kaiserlichen Obergewalt mittelbarer Weise auf eben dieselben längst ins lächerliche gefallenen Irthümer, indem sie entweder denen älteren auf solchem seichten Grunde stehenden Schriftstellern und Präjudiciis der Reichs-Gerichte nachgehen, oder sich auf eine Handlung Kaisers Carls des Fünften, und Ferdinands des Ersten, oder auf ein aus Unwissenheit gethanes oder manchem Landesherrn in den Mund gelegtes Bekänntniß eines Fürstlichen Raths in selbigen Zeiten berufen, da man an den Höfen und auf Universitäten weder der Rom noch Teutschland recht kannte, und alle Staats-Sachen aus dem Römischen Rechtsbuche und aus den Schriften der Bononischen Rechtsgelehrten entschiede. Findet sich nun in den Geschichten der mittleren oder neueren Zeiten eine diesen Grundsätzen ähnliche That eines Kaisers oder Reichs Tribunals, oder auch ein übertriebenes Compliment etlicher einzelnen Reichs-Stände; so muß der scheinbare Nahme des Reichs-Herkommens zur Befestigung einer aus wahren Attentaten gezogenen Folgerung herhalten. Die unterm Vorwande der Reichs-Acht aus lauter Ehrsucht und Jalousie derer damaligen regierenden Kaiser aus dem Hohenstaufischen Hause verübte gewaltsame Beraubung aller Lande, welche der fürnehmste und mächtigste derer nurbemelbeten Schwäbischen Kaisern an dem vorgehabten Despotismo in

Teutschland hinderlich und vor des gesammten Vaterlandes Freiheit gewaneren Fürsten, der heldenmüthige und kluge Sächsische und Vaterische Herzog, Heinrich der Löwe, durch die Uebermacht vieler zum Beystande des Kaisers mittelst versprochenen Antheils am Raube aufgewiegelten Reichs-Stände erlitten hat, wird wieder alle Wahrheit der Geschichte, als ein merkwürdiges Beyspiel eines rechtlichen Verfahrens gegen rebellische und dem Kaiser ungetreue Fürsten gerühmt; ohnerachtet die Kaiserlicher Seits selbst angesponnene Streitigkeiten mit dem Herzoge in diejenigen Zeiten fallen, da sogar der geringste Landfasse, sonder Vorwurf eines Landfriedenbruchs wieder seinen Oberherrn aufstehen und ins Feld treten konnte. Daß Kaiser Rudolf der Erste aus Antriebe der Eiferjucht ohne allen rechtlichen Grund, ja ohne Untersuchung und Erkänntniß, und überdis wieder Treu und Glauben, willkühlicher Weise seinem ehemaligen Wohlthäter, dem Bömischen Könige Ottocar, Schimpf und Schaden zufügte, können die Oesterreichischen Geschichtschreiber, die anstatt der Historie mehrentheils Lobreden des Habsburgischen Hauses verfertiget haben, kaum entschuldigen; und dennoch gefällt dieser Streich vielen, die sich einer Wissenschaft der Reichs-Versaffung rühmen, als eine vorgebliche Bestrafung des Hochmuths, dessen man den König Ottocar bezüchtiget, ungemein wol. Es ist eine wahre Schande vor die unwissenden Chursächsischen Gesandten, und keinesweges ein patriotisches Bekänntniß gewesen, wann dieselben besage eines im zweyten Bande der Londonischen Auctorum Publicorum ersichtigen Briefes, gemeint haben: wann Ihre Majestät nur in zwey oder drey conservatis casibus zu iudiciren hätten, was es für ein Kaiser seyn würde? Denn es wäre ja ein Kaiser, nicht Ehrenthalber allein, sondern das Haupt im Reich, und hätte den Ständen zu gebieten, und sie zu entscheiden. Der Antheil derer Reichs-Stände an der Verwaltung des ganzen Reichs ist zu wichtig, ihre Landeshoheits-Rechte sind zu beträchtlich, und alle unter die beyde Classen gehörige Stücke in den Reichs-Fundamental Befehlen allzu gegründet, als daß ein unkundiger, interessirter, furchtsamer, oder in der Gefälligkeit ausschweifender Staatsmann, oder ein von dergleichen Drackeln unterrichteter Fürst der gemeinen Sache des Reichs etwas zu vergeben im Stande seyn sollte. Es ist eine unstreitige, und aus der Beschaffenheit der Form des Reichs erhellende Wahrheit, daß selbst die vereinbarte Unnachtsamkeit mehre-

rer

rer Reichs-Ständischen Höfe zusammen genommen, denen Gerechsamten anderer Mitglieder des Corporis dennoch so wenig als den übrigen in ihrem Particulier betrachteten Landesherren das mindeste Nachtheil erwecken möge. Wer die besondere Historie derer vorigen beyden Jahrhunderte nur einigermaßen inne hat, der wird ohne Schwierigkeit von denen Quellen der überzeugenden Gründe urtheilen können, aus welchen die Ministres vieler Reichs-Stände, fürnehmlich des Churhauses Sachsen, ihre Aussprüche hergeleitet haben.

§. 3.

Da auf denen Reichs-Tagen und andern Versammlungen der Reichs-Stände von je her theils regierende Herren, theils Rätthe und Gesandten mit erschienen sind, welche über denen eingefogenen irrigen Lehren gehalten, und solche zu ihrem und der Nachkommenschaft gemeinsamen Schaden in öffentlichen Staatshandlungen zur Richtschnur genommen; hiernächst die eigentliche Ausfertigung derer ob schon nachgehends von den Reichs-Ständen unterzeichneten Reichs-Abschiede, und deren Auszierung mit allerhand aus einzelnen Votis entlehneten oder vom Verfasser ausgedonnen und für sachdienlich erachteten Clausuln, größtentheils von der bey vormaligem eigenen Aufenthalte des Kaisers auf dem Reichs-Tage zugleich anwesenden Kaiserlichen Hof- oder sonst der Commission-Canzley abgehangen; überdis aus dem bekannteren Exempel des wider alle vorherige Verabredung und gegen die nachdrücklichsten Protestationen derer pacifizirenden Stände von Ferdinand dem Ersten, als Römischen Könige, in das Religions-Friedens-Instrument eingeschalteten Geistlichen Vorbehalts zu klarem Tage liegt, wasmassen wieder des Reichs Willen, wegen durchdringender Macht oder List, manche verfangliche passus selbst in die Reichs-Fundamental-Sagungen eingeflossen: so erhellet hieraus zur Gnüge, daß die hin und wieder in sothanen Constitutionen, insbesondere in denen Reichs-Abschieden, vorkommenden und mehrentheils als ein Nebenwerk eingeschobenen Formeln, woraus eine allzuhohe oder gar unumschränckte Macht des Kaisers gefolgert werden will, diese zu erweisen mit nichten vermögend, vielmehr solche passus, wie überhaupt die Reichs-Gesetze, nach ihrem Zusammenhange und ihrer Uebereinstimmung mit dem ganzen Reichs-System, mit dem Reichs-Ständischen Comitial- und Landesherrens-Gerechsamten zu erklären seyen. Alle Clausuln angeregter Art sind von gleichem



hem Gewicht mit dem fast in allen Kaiserlichen Verordnungen gewöhnlichen Ausdruck von Kaiserlicher Macht Vollkommenheit, wodurch nichts weniger als ein monarchischer Inbegriff aller Majestäts-Rechte angezeiget wird. Ich sehe auch nicht ab, warum die oftmahlen abgedrungene Complimenten in denen Reichs-Gutachten, Schlüssen und Abschieden von vortheilhafter Wirkung für den Kaiser und schädlicheren Folgen in Ansehung der Reichs-Stände seyn sollen, als die Curtalien und Courtoisien regierender und dem Kaiser an sich allein mit keiner Unterthanen-Pflicht verwandter, noch in dessen Diensten stehender Chur- und Reichs-Fürsten, die den Kaiser ihren Gnädigsten oder Allergnädigsten Herrn, sich aber Seiner Kaiserlichen Majestät unterthänigste, oder gar allerunterthänigste treugehorsamste nennen. Ein anders sind die Schemata der Majestät, gewisse äußerliche Ehrenzeichen, welche des Kaisers allerhöchste Person anstatt des ganzen Reichs, in der That als ein Repräsentant des letzteren in denen hierzu gehörigen oder sich dahin beziehenden Stücken des Ansehens der Souverainität, trägt, welche auch die Reichs-Stände selbst, kraft der Reichs-Grundgeseslichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Verträge, oder auch nach Maafgebung einer richtigen Observanz, verehren, ja deren Abhängigkeit von der Würde eines Römisch-Teutschen Kaisers, und beständige Verknüpfung mit dieser Crone, vermitteltst eines ebenfalls theils auf ausdrücklichen, theils auf stillschweigenden Conventionen beruhenden willkührlichen particularen Völker-Rechts, fürnemlich europäischer Nationen, unumstößlich festgesetzt ist: ein anderes hingegen die eigentliche und alleinige Ausübung der Majestäts-Rechte, das ist der höchsten unabhängigen Gewalt, und wirklichen Oberherrschaft in einem Staat. Von der ersten Gattung erlauchter Vorzüge gilt kein beständiger Schluß auf deren letztebenannte Classe, wenigstens in solchen Reichen und Staaten nicht, wo diejenige Person, so mit denen Schematibus der Majestät prangen, sich der Gewalt und Regiments-Form halber mit andern Gliedern des Reichs vor wirklicher Erlangung der ihm aus dem Willen der Mitpacifcenten aufgetragenen Würde, Beding- und Pactis-weise gewisser Articeln vereiniget, verglichen, solche angenommen und zugesaget hat, mithin die in denen über der wesentlichen Einrichtung des Reichs, wodurch sich selbige von der Staats-Verfassung aller andern Reiche und Republicken unterscheidet, getroffenen Fundamental-Conventionen verabredete Gränzen nicht übertreten darf.

darf. Dieses ereignet sich bey der Wahl-Capitulation der Teutschen Kaiser nach denen eigenen klaren Worten ihres Einganges, darinnen des Kaisers Zusagen keinesweges auf eine gesetzgeberliche Weise, wie ein Oberherr seiner Unterthanen Privilegien bestätiget, erneuret oder verbessert, sondern schlechterdings als ein Vertrag unter Personen geschehen, die alle in gewisser Verhältniß der Mitregentschaft unter einander stehen, und da derer Compaciscenten eigene Hoheit auf den Fuß einer Art von Souverainität in jedem Lande, neben der gemeinschaftlichen Verbindung des ganzen Reichs, dergestalt ungekränkt bleibt, daß keines dem andern hinderlich falle oder widerspreche. Die Verfertigung der Reichs-Schlüsse und Abschiede, worinnen man ebenmäßige Bestimmungen der allerseitigen Gerechtfame und deren Verhältnisses gegen einander antrifft, hat nicht die geringste Aenlichkeit mit einer blossen oder eingeschränkten monarchischen Gesetzgebung; vielmehr entdeckt auch hierinnen ein jeder, der den Teutschen Reichstag nur in etwas kennt, allenthalben das Wesen und die Form wahrer Conventionen: und auf eben diesen Gründen beruhen die Goldene Bulle, der Landfrieden, und die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, welche insgesammt ihr Daseyn von denen Schlüssen des versammelten Reichs herschreiben. Der Religions- und der Westphälische Friede sind in dem allereigentlichsten Verstande Conventionen zwischen denen Kaisern und Reichs-Ständen, wobey sich eine Art der Berathschlagung und des Schlußes zwischen denen pacificirenden Theilen veroffenbaret, welche den Friedens-Negotiationen unter lauter souverainen und von einander ganz unabhängigen Staaten völlig gleichkommt; und dennoch behaupten die dabey aufgerichteten Friedens-Instrumente einen vorzüglichen Platz in der Reihe der Reichs-Fundamental-Gesetze. Durch die der Capitulation jedesmahl einverleibte ausdrückliche Bestätigung des litterlichen Inhalts aller Reichs-Gesetze und Friedens-Schlüsse werden die Vertrags- und Bedings-mäßige Eigenschaften dererselben anderweitig erneuert, und hieraus aller an sich nichtiger Schein der gesetzgeberlichen Macht des Kaisers auf das unwiederprechlichste aufgehoben.

§. 4.

Ich will zum Ueberfluß eine Probe mit Untersuchung einiger Stellen aus Reichs-Abschieden machen, welche ernsthaft genug klingen, um eine monarchische Herrschaft und Ober-Botsmäßigkeit des Kaisers über das Reich zu bezwingen, als welche denen Vertheidigern der höchsten, uneingeschränkten, oder wenigsten ausgedehnten Gerichtsbarkeit des Kaisers über das ganze Reich,

Reich, oder über einzelne Stände und deren Unterthanen, zum festesten Grunde und zur kräftigsten Stütze ihres chimärischen Gebäudes gemeinlich dienen muß. Es ist wahr, daß sich in dem Speyerischen Reichs- Abschiede vom Jahre 1544 ein Paragraphus also anfängt: Als wir aber in der Handlung befinden, daß zwischen ihnen jeso alhier die Vergleichung solcher Articul, aus vielen vorgewendeten Ursachen und Verhinderungen, nicht endlich zu erlangen, und aber die Stände der Augspurgischen Confession verwandt, Uns dieselbige drey Articul heimgestellt, die andern aber aus vielfältigen angezeigten Ursachen solches nicht thun könnten, und gleichwol sich gegen Uns, damit Friede, Ruhe und Einigkeit im Heil. Reich Teutischer Nation nicht erhalten werden, in Unterthänigkeit vernehmen haben lassen, da Wir für Uns selbst, und aus Unserer Kaiserlichen Macht, und Vollkommenheit, Ordnung darinnen vornehmen und geben würden, daß sie solches geschehen lassen, und dulden müßten, und in demselbigen Uns, als Römischen Kaiser, kein Form oder Maß zu setzen wüßten, &c. Sehen wir hier nicht ein wörtliches Bekänntniß der Reichs-Stände, wasmassen sie sich sogar in denen mißlichsten Religions-Sachen nicht befugt erachten, dem Befehle oder Verfahren des Kaisers Ziel zu setzen? ein aus Willkühr, da ihnen sonst ein anderes Mittel zu ergreifen freygestanden, von sich gestelltes Bekänntniß, welches desto richtiger seyn muß, weil es von Ständen, so des Kaisers Gegenparthey ausmachten, herrühret. Ich meines Orts erblicke in dem ganzen SpHo und in dessen Zusammenhange nichts von diesem allen. Der Kaiser Carl der Fünfte gab denen unwilligen Protestantischen Ständen, die er jedoch wegen der steten Nothwendigkeit ihres Bestandes gegen die Türcken und wegen gleicher Hülfe, wenigstens einer unverrückten Neutralität halber in denen unaufhörlichen Händeln mit Frankreich, flattiren mußte, auf dem damaligen Reichstage die besten, ob schon unnützen und der betrüglischen Beschaffenheit der Kirchensammlungen halber, auf den Ruin der Evangelischen Kirchen, Religion und Stände abzuweckenden Versprechungen von baldiger Veranstaltung eines Concilii, worauf der ganze Religions-Streit abgethan werden solte. Weil man aber einen langen Aufschub dieses vermeinten heilsamen Geschäfts nicht sonder Ursach befürchtete: so machte sich der Kaiser in-
zwischen

zwischen in diesem am 10ten Junii 1544 ausgefertigten Reichs-Abschiede zur anderweitigen eigentlich und hauptsächlich der Religions-Sachen wegen auf den nächstfolgenden Herbst oder Winter zu bewürkenden Zusammenberufung eines allgemeinen Reichstags anheischig, der auch im nächsten Jahr zu Worms erfolgete, wiewol darauf noch mindere Anstalt zur Entscheidung in Religions-Zwistigkeiten und Unruhen, oder zu einstweiliger gründlicher Abhelfung der Beschwerden vorgefehret wurde, als vorhin zu Speyer geschehen. Da es nun mit dem wirklichen Fortgange sothanes Vorhabens ebenermassen etwas weisläufigt aussah: so brachte der Kaiser ein anderes bis dahin zu observirendes Mittel zum Dienst der Protestanten auf, nemlich gewisse Articul, deren Geschichte hieher nicht gehöret. Die Evangelischen Stände lieffen sich mehrentheils diese Articul als ein interimistisches Regulativ gefallen, andere hingegen wolten hiervon nichts wissen, unterwarfen sich aber denen sonstigen nach des Kaisers Einsicht zu treffenden Interims- und Provisional-Verfügungen, worinnen sie dem Kaiser vor diesemahl weiter nichts vorschreiben wolten. Solchergestalt erhellet hieraus, daß, nach Abzug der prächtigen Canzleymäßigen Einkleidung, des ganzen Puncts halber nichts reelles übrig bleibe, als aufs höchste ein von denen wieder die vorgeschlagenen Articul vortrenden Reichs-Ständen schlechthin auf eine jede anderweitige Verordnung und billige Arbitrage eingegangenes Compromiß in Angelegenheiten, deren Hauptwerk mit den mehresten Nebendingen sich so wenig zur gesetzgeberlichen als zur richterlichen Entscheidung, ja nicht einmahl zur Untersuchung des Kaisers qualificirte, indem derselbe nach seinen eigenen und der Catholischen Stände Lehrensagen als ein laye aller Erkänntniß und Jurisdiction in Religions-Kirchen-Beneficien-Patronat- und geistlichen Gerichtsbarkeits-Sachen unfähig war. Zugeschweigen daß selbst die Worte: solches geschehen lassen und dulden müssen, den Widerwillen der Reichs-Stände bey diesen Umständen hinreichend an den Tag legen, und zu verstehen geben, wie selbige wegen allzu-grosser Schwierigkeit des Widerstandes und zu besorgender gefährlichen Beiterungen so gut als gezwungener Weise dergleichen accordiret haben; aus welchem allem sich gar keine gesunden Folgerungen zum Behuf der Kaiserlichen immerwährenden und unter allerley verschiedenen Umständen statthaften Oberherrschaft oder Obergerichtsbarkeit ziehen lassen. Wann in dem Augspurgischen Reichs-Abschiede vom 1566sten Jahre §. Demnach im

C

64. Jahr,

64. Jahr, der Kaiser Ferdinand der Erste das Oberhaupt des Heiligen Reichs heisset, und der Vornehmung und Verrichtung seines gegen die Friedbrecher hochtragenden Amts gedacht wird, so kommen diese Formeln darauf an, daß dem Kaiser, als dirigirenden und mit vielen Prärogativen in Comitital- und Extracomitital-Geschäften prangendem Chef in der Reichs-Versammlung und in gewissen Affairen alleinigen Repräsentanten des Corporis, die vom gesammten Reich abhängende oberste Gerichtsbarkeit durch alle Teutsche Lande in Reichs-Friedebruchs-Sachen um deswillen bezugelegt wird, weil die höchsten Reichs-Gerichte allein ihre Ladungen, Verordnungen und Urtheile im Nahmen des Kaisers abfassen, welches zu den Kaiserlichen allerhöchsten Personal-Gerechsamten und Schematibus der Majestät zu rechnen ist. Der Nahme eines Hauptes oder Oberhauptes des Reichs ist sonderlich in denen sehr häufigen Reichs-Abschieden des sechzehenden Jahrhunderts gewöhnlich, man findet dabey allerhand Zusätze, welche eine vorzügliche und stärkere Gewalt zu Beobachtung des Kaiserlichen Amts anzudeuten scheinen, da z. E. in dem An. 1570 zu Speyer errichteten Reichs-Abschiede §. Nach erledigten Puncten, der Kaiser Maximilian der Zweyte die von ihm als einem wachenden Haupte des Römischen Kaiserthums gefassete Rathschläge und getroffene Veranstaltungen rühmet. Allein bey genauer Durchsehung solcher Stellen wird man gleich als bey diesem letzten specialen Ausdrücke deutlich bemerken, wie die sorgfältige Beobachtung derer hiermit in Verbindung stehenden Pflichten und die Verwaltung des Amts eines Reichs-Oberhauptes sich am meisten in Dingen veroffenbaret, die dem Reiche an sich und zunächst gar nichts angegangen, sondern auf das particulare Interesse des Kaisers und seiner auffer Teutschland besitzenden Reiche und Lande angekommen; indem der Kaiser kraft seines allerhöchsten Amts und unter Vor Spiegelung seiner Eigenschaft eines obersten Vogts der ganzen Christenheit die Reichs-Stände in die Ungarischen Türcken-Kriege eingeflochten, wodurch das Reich und dessen Stände zwar Leute, Kriegsbedürnisse, Geld und Bagage genug verlohren, aber nie eines Hellers werth gewonnen. Kan nun wol vernünftiger Weise aus Formeln, die sich auf dergleichen ganz fremde Materien beziehen, und welche politisch nothwendig gewesen, um dem Reiche ein Blendwerk vorzumachen, etwas richtiges in Teutschen Reichs-Geschäften und gemeinschaftlichen Comitital- oder besondern Reichs-Ständlichen Gerechsamten

samen folgen? Und was hat endlich das Wort eines Haupts auf sich? heisset doch wie an mehreren Orten der Reichs-Gesetze, also noch im Cammer-Gerichts-Visitations-Abschiede von 1713 S. 1. der Reichs-Cammer-Richter, ein Haupt des Cammer-Gerichts.

S. 5.

Dasjenige, so bisher angemercket worden, zeigt hinlänglich, was massen bey dem schlechten Gehalt derer Einwürfe, so aus einzelnen durch des Kaisers eigene oder Kaiserlich-gefinnete Cansleyen eingeschobenen Clausuls, die allesamt etwas wesentliches zu bestimmen unvermögend sind, wie der ganzen Kaiserlichen Macht und Gewalt halber, also auch in Ansehung jedes einzelnen Majestäts-Rechte, dahin gleichergestalt die Gerichtsbarkeit im Reich zu zehlen, alles lediglich auf denen Verträgen beruhe, mittelst deren die Regierungs-Form des Reichs bezielet, und hierunter des Kaisers Befugnisse festgestellet worden. Weil nun der Maasse der Reichs-Fundamental-Constitutionen schlechterdings nachzugehen ist, und in Teutschland, allwo gar keine Monarchie obwaltet, der einzige Grund der Ausübung gewisser Rechte absetten des Kaisers, in der Verabredung zwischen Kaiser und Reich, und in einem consentirten Auftrage an jenen lieget: so kan man, selbst bey dem geringsten beywohnenden Begriffe von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, dem Kaiser keine andere Gerechtfame über das Reich und dessen Stände, ingleichen keinen weitem Umfang derselben zweigen, als welche und in soferne selbige in denen Reichs-Gesetzen dem Kaiser überlassen sind. Folglich haben Seine Kaiserliche Majestät sich auch keiner richterlichen Gewalt noch irgend einer Wirkung derselben in Ansehung des ganzen Reichs, dessen Stände und Glieder, oder deren Unterthanen zu erfreuen, als in soweit Allerhöchstdenenselben die Ausübung gewisser Stücke und Dependencien forhaner Gewalt, in denen Reichs-Grund-Gesetzen, insonderheit vermöge der Wahl-Capitulation, zugestanden ist. Hiernächst sehet, ausser der Betrachtung der gemeinsamen Regierung des ganzen Reichs und dessen Systems, die Verwaltung dieses Majestäts-Rechts und der Gebrauch jeder dahin gehörigen specialen Vorrechte nothwendig zum voraus, daß hierunter derer Reichs-Stände Landeshoheit mit allen davon abhangenden Befugnissen auf keine Weise leide: wie dann überhaupt alle gemeinschaftliche Rechte des höchsten Reichs-Corporis, mithin noch mehr die hierinnen ge-

stattete Kaiserliche Vorzüge nach klarer Maaßgebung derer Reichs-Fundamental-Constitutionen, welche die Hoheit und Gerechtfame der Stände, als eine ganz besondere Eigenschaft der Teutschen Reichs-Länder und der hohen Oberherren derselben, zum beständigen Augenmerk haben, und selbigen bey aller Gelegenheit unter denen Bestimmungen und Einschränkungen derer das gesammte Reich angehenden Verfügungen die vornehmste Stelle einräumen, der Superiorität jedes Reichs-Standes ohnnachtheilig verstanden und exercirt, auch die Dispositionen derer Reichs-Grund-Satzungen nach der Analogie mit der Reichs-Ständischen Territorial-Herrschaft und mit denen kraft selbiger competirenden einzelnen Gerechtfamen interpretirt und applicirt werden müssen ^{a)}. Diese unumgänglich erforderliche Aufrechthaltung der landesherrlichen Hoheits-Rechte und darauf gerichtete Absichten der Reichs-Gesetze ist mit nichts ein neuer Grund-Satz der Teutschen Reichs- und Staats-Verfassung; vielmehr zeigen die Reichs-Geschichte von je her, nebst denen ältesten Instrumenten von Reichs-Constitutionen, wasmassen dieser Punct allezeit mit zum Inhalte der letzteren gehöret habe. Sogar zu denjenigen Zeiten, da Teutschland einer wiewol eingeschränkten monarchischen Herrschaft derer Kaiser und Könige aus Carolingischen Stamme unterworfen war, und ehe selbiges die heutige Gestalt der gemeinen Reichs- und jedes Landes besonderer Regierung angenommen hatte, gedachten schon die Staats-Gesetze und öffentlichen Handlungen bey aller Gelegenheit der Bestätigung und ungekränckten Erhaltung der Befugnisse der Teutschen Stände sowol in Absicht auf ihren Antheil an der Reichs-Verwaltung als wegen ihrer Unterthanen und Landsassen, dergleichen sich unter andern in dem sogenannten Coblenzischen Decrete und Bündnisse Königs Ludewigs des Teutschen vom Jahr 860 ^{b)} findet. Am allermeisten und nachdrücklichsten aber und auf eine zum Behuf unsers Sages besonders dienliche Weise treffen wir, nach der mit Abgang des Carolingischen Regenten-Stammes aufgehörten erblichen und monarchischen Reichs-Verwaltung, in unzehligen auf Befestigung der Hoheit derer Reichs-Stände und deren immerwährende Verwahrung gegen allerley Eingriffe gerichteten Satzungen und in allen Reichstags-Berathschla-

gun-

a) S. meine Abhandlung *de Interpretatione Legum Imperii fundamentalium secundum analogiam cum superioritate territoriali.*

b) In Schilters *Instit. Iur. Publ. Tom. II. Tit. 6.*

gungen diese Materie an, wovon aus den mittleren Zeiten, ausser denen häufigen in viele Sammlungen gebrachten Urkunden, die in des vormahligen Probsts zu Münster in Grönfelden und Chur-Mainzischen Geheimen Raths, Joh. Phil. von Vorburg, ansehnlichen Werke, von den Geschichten derer drey Kaiser Ottonen aus dem alten Hause Sachsen, vorkommenden Nachrichten von denen unter dieser Herren Regierung gehaltenen öfteren Reichs-Versammlungen, nicht weniger die sogenannte Capitulation, oder Goldene Bulle Kaisers Friedrichs des Zwenten, ich meine desselben An. 1232 ausgelassene Constitution von den Rechten der Weltlichen Fürsten und Reichs-Stände ^{c)}, und eben dieses Kaisers im 120sten Jahre abgefassete Constitution von den Rechten der Geistlichen Fürsten ^{d)}, auch zum Theil selbst Kaisers Carls des Vierten Goldene Bulle die besten Beyspiele abgeben, in welchen allen fürnehmlich der kraft der Landeshererschaft denen Reichs-Fürsten und Ständen zustehenden freyen obersten Gerichtsbarkeit über ihre Territorien Erwähnungen geschieht. Diese in denen älteren Reichs-Gesetzen obwaltende Sorgfalt vor die Erhaltung der Reichs-Ständischen Territorial-Rechte dienet zum offenbaren Beweise des Ungrundes dererjenigen Beschuldigungen, da manche mit übertriebenem Eifer vor die Kaiserliche Macht erfüllte Schriftsteller denen Churfürsten und gesammten Reichs-Ständen eine in neueren Zeiten aufgebrachte vielfältige unrechtmäßige Ausdehnung ihrer gleichsam nach gerade dem Kaiser, unter Schmälerung der ihm eigentlich zuständigen Gewalt, abgedrungenen Freyheiten auf eine höchstfalsche und ungebührliche Art andichten. Indessen haben die Reichs-Stände in denen letzten Jahrhunderten sich genöthiget gesehen, theils zur Abstellung, theils zur Verhütung vieler durch die Erfahrung bewährten Eingriffe des Kaiserlichen Hofes und derer höchsten Reichs-Gerichte ihre uraltesten Gerechtfame nebst andern Stücken und

E 3

Fol.

c) Welche in des sel. Hrn. Consistorial-Raths Joh. Mich. Heineccius *Syntagmat. historic de Sigill.* in des wohlhel. Hrn. Regierungs Canslers von Ludwig Tom. VII. *Reliquiar MSCor.* in des Hrn. Reichs Hof-Raths Freyheern von Senckenberg *orp. Jur. Feudal German.* und nach dem richtigsten Abdruck in des Herrn Geheimen Rath von Dreyhaupt zweyten Bande der diplomatisch-histori-

schen Beschreibung des Saal. Creißes zu lesen, auch vor einiger Zeit in den hiesigen Anzeigen von dem Herrn Professor Widenburg mit gründlichen Anmerkungen aus den Geschichten und dem Staats-Recht erläutert worden.

d) In des Mönchs Alberici *Chronic* unter denen *Leibnizischen Scriptor. Ker. Germanicar.* und beyrn Schiltre am angeführten Ort.

Folgen der vorlängst auf dem jezigen Fusse stehenden Reichs-Verfassung durch derer Kaiser eigenen Mund und Hand näher und deutlicher bestimmen zu lassen, wohin der 1te und 2te §. im Achten Artikel des Osnavrückischen Friedens-Instrumentis, wie auch die Wahl-Capitulationen überhaupt, insonderheit aus der Capitulation jezt regierender Kaiserlichen Majestät Art. 1 §. 8. 9. Art. 2. §. 3. u. a. m. zu rechnen. Was die vermöge der Landes-Hoheit auszuübende höchste Gerichtsbarkeit jedes Territorial-Herrn über alle Unterthanen und Landassen anlanget, so enthält hiervon der angezogene 8te. §. des 1sten Art. der neuesten Capitulat. folgende Kaiserliche Zusage: Wir wollen weder denen Reichs-Gerichten, noch sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen- und Justiz-Sachen sub quocunque Praetextu wieder den Friedens-Schluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen werde. Daß es auch bey der Reichs-Ständischen oder Landesherrschastlichen Gewalt und allen darunter enthaltenen Befugnissen, zur Wirkung gegen alle und jede Arten der Beeinträchtigung, nicht einmal auf deren Ursprung und sonst leicht erweisliche Ableitung aus den älteren Zeiten ankomme, erweist die gleich nachher im nächsten 9ten §. eben desselben Art. ersichtliche Clausul: so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen. Lasset sich nun wol ein Gebrauch Kaiserlicher Macht in irgend einem Vorfall, oder auch eine Ausbeutung des gemeinen Reichs-Systems zum Nachtheil dieser so befestigten Landeshoheit denken? Daher ist es ein offenbar unverantwortlicher Verstoß von Ministern der Reichs-Stände, wann selbige ihren Fürsten und Oberherren Anschläge geben, in gewisse Verfügungen und sonstiges Ansinnen des Kaiserlichen Hofes oder derer Reichs-Gerichte zur unmittelbaren oder mittelbaren Kränkung ihrer entweder in Ansehung des gesammten Corporis und der Reichs-Verwaltung, oder über ihre Lande habenden Rechte zu condescendiren. Es klingt beynahe widersprechend, wann, wie die Exempel bekannt sind, ein regierender Reichs-Stand gegen auswärtige Puiſſancen und gewisse Mit-Stände sich auf seine Souverainität beruset, dieselbe aber durch eine alsbaldige freywillige Unterwürfigkeit unter einen Reichs-Constitutions-wiedrigen Kaiserlichen Antrag verläugnet, und sich so gut als einen bloßen Kaiserlichen Unterthanen aufführet. Im sechzehenden Jahrhunderte
erkann-

erkannten dieses viele Reichs-Stände, ohnerachtet der damaligen noch ziemlich dicken Finsterniß im Teutschen Staats-Rechte, da man mehrertheils entweder an denen vier Monarchien, oder am Römischen Gesetzbuche hiehg. **Hortleder** hat im 2ten, 7den und 8ten Buche des Ersten Bandes, desgleichen im 2ten, 5ten und 6ten Buche des Zweyten Bandes derer Handlungen und Ausschreiben von den Ursachen des Teutschen Krieges nicht wenige in Ansehung der Materialien vortrefliche, zum Theil auch mit guten Gründen ausgezierte, meistens aber in der Wahl der Argumenten und in der Ausführung mangelhafte, abseiten des Churfürsten zu Sachsen **Johann Friedrichs**, des Landgrafen zu Hessen **Philipp** des Großmüthigen, auch unterweilen von dem, wenigstens in einzelnen Stücken unschuldigen und patriotischen **Marggrafen** zu Brandenburg in Francken **Albrecht** mit dem **Zunahmen Alcibiades** bekannt gemachte Aufträge und Deductionen gesammelt, deren Haupt-Gegenstand in den höchstnothgebrungenen und gerechten Beschwerden wieder den Kaiser **Carl den Fünften**, den Römischen König und nachmaligen Kaiser **Ferdinand den Ersten**, und das Reichs-Cammer-Gericht, worauf der Kaiserliche Hof und die Cammer mit nichts anders, als mit den unschicklichsten, schimpflichsten und aufs ungesitteste vortragenen Vorwürfen von Rebellionen, Meutereyen und Rotten zu antworten gewußt, denen Zeichen der gegenwärtigen Zeiten in Teuschland nicht unähnlich siehet.

§. 6.

Die Behauptung der alleinigen höchsten Jurisdiction des Kaisers über das Reich und dessen Stände ist also einer der allerseitsamsten und unrichtigsten, zugleich aber allerschädlichsten Grundsätze, beydes in der Lehre und in der Anwendung des Teutschen Staats-Rechts. **Textor** dencket würdlich noch nicht so unbillig, und fast schämen sich **Labor**, **Mulz** und **Mollenbeck** dieses wider den klaren Buchstaben der Reichs-Gesetze anlaufenden Irrthums, hingegen hat der verstorbene Hofrath **Schmauß** in seinem *Compendio Jur. Publ.* das Majestäts-Recht der obersten Gerichtsbarkeit im Reich, so wie mehrere zufolge der Reichs-Fundamental-Gesetze der ganzen Reichs-Versammlung zugehörige Stücke der höchsten Gewalt, z. E. die Macht Gesetze zu geben, dem nach dieses Schriftstellers willkürlichen Anordnung schlechterdings monarchischen Kaiser in der Reihe derer nur durch die vom Kaiser als höchstem Befehl-

Gesetzgeber im Reich herrührende Reichs-Gesetze in etwas eingeschränkten oder bestimmten Kaiserlichen Vorrechte zugeeignet. Am unvernünftigsten aber hat sich in diesem Puncte ein verkappter passionierter Ignorant betragen, welcher unter dem Nahmen **Cäsarius Fürstenerius**, vor zwölf Jahren das allerelendeste Geschmier, so jemahlen in einer Materie des Teutschen Staats-Rechts zum Vorschein gekommen, in einer Abhandlung von des Kaisers Jurisdiction drucken lassen, darinnen er die Zeiten Carls des Grossen und unser Jahrhundert vorleslich vermischet, den Reichs-Tag, die alten Pfalz- und Hof-Gerichte, das Reichs-Regiment, den Reichs-Hof-Rath und das Reichs-Cammer-Gerichte unter einander wirft, desgleichen die Teutschen Reichs- und des Kaiserlichen Hofes besondere Angelegenheiten mit einander verwirret, die äusserlichen Zeichen der Majestät und Würde von der wirklichen Souverainität und von einer monarchischen Ausübung der Majestäts-Rechte gar nicht unterscheidet, und überall theils eine recht boshafte Verdrehung der Geschichte und Grund-Sagungen des Reichs, theils im höchsten Grade eine Unwissenheit im natürlichen und allgemeinen Staats-Rechte, auch eine gleiche Unersahrenheit im Europäischen Völker-Rechte, und beydes in der Theorie und Praxi Teutscher Staats-Sachen in allen Zeilen verrathen hat.

§. 7.

Die höchste Gerichtsbarkeit im Reich, mithin auch die Obrist-Reichs-Richterliche Gewalt ist schlechterdings ein dem Kaiser, denen Churfürsten, Fürsten und sämtlichen Ständen des Reichs gemeinschaftlich competirendes und, ausser dem Fall unterweilen vorgekommener jedoch vom Reich widersprochener und nicht selten nach der Hand vor nichtig erklärter Eingriffe des Kaiserlichen Hofes, seit vielen Seculis gemeinsam ausgeübtes Majestäts-Recht. Wem nur einige Ränntniß der Teutschen Geschichte beywohnet, der wird wissen, wie ehemals die Reichs-Fürsten und Stände niemahlen vor dem Kaiser allein oder vor einem von demselben für sich angeordneten Gerichte gestanden, noch also hierdurch die höchste Jurisdiction des Kaisers agnosci- ret haben: vielmehr sande entweder das Fürsten-Recht oder das Gericht derer *Parium Curiae* statt, oder der Landesherr nahm unter manchen Umständen bloß vor seinen Land-Ständen Recht, oder wann die Sache zu sehr in Staats- und Reichs-Händel einschlug, so richtete auch das ganze nicht selten
in

in einem Jahre mehrmalen versammlete Reich darüber. Selbst das Gericht am Kaiserlichen Hofe, vor welchem sich unterweilen die Reichs-Fürsten und Stände gestellet, dependirte nicht vom Kaiser allein. Sogar des Kaisers eigene Person konte vor dem Pfalzgrafen, als eigentlichen Erg-Drosten und obersten Hof-Nichter belanget werden: welches, der mannigfaltigen wiederigen Erklärung auch ungleicher Ausdeutung ver historischen Zeugnisse ohngehindert, eine durch die Goldene Bulle Cap. V. §. 3. mit denen die Haupt-Sache ausdrücklich behauptenden, und lediglich die Vorladung des Kaisers vor dasselbe auf denjenigen Ort, wo derselbe sich ohnedem in Person aufhält, und seine Hofstatt aufgeschlagen hat, einschränkenden Worten: *Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, pro quibus imperitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Reni Sacri Imperii Archidapifero Electore Principe respondere: illud tamen iudicium Comes Palatinus ipse non alibi preter quam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex presens exstiterit, poterit exercere*, unwidersprechlich bestätigte Wahrheit bleibet, und der Kaiserlichen obersten und willkührlichen Herrschaft, insonderheit desselben angeblichen eigenen Obrist-Nichterlichen Gewalt über das Reich und seine Mit-Regenten in demselben gerade entgegen stehet. Weil aber alle diese Arten von Gerichten heutiges Tages theils gänzlich abgegangen sind, theils eine sehr veränderte Gestalt angenommen haben, so will ich mich mit deren weiteren Abbildung aus der Historie nicht aufhalten, sondern nur kürzlich die Haupt-Gründe anführen, woraus die ursprüngliche, und mit nichten aus einer in der Publicisten und mancher Kaiserlichen Hofleute Gehirn ausgebornen Communication des Kaisers an das Reich herzu leitende, Gemeinschaft des gesammten Reichs an der obersten Gerichtsbarkeit unwidertreiblich folget. 1) Die höchsten Reichs-Tribunallen stellen Kaiser und Reich zusammen und auf völlig gleiche Weise vor. In der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555 Th. I. Tit. 8 und hieraus im Concept der N. E. G. Ordn. von 1613 Th. I. Tit. 9 zu Anfang liest man folgende erpreffte Worte: Es sollen auch insonderheit die Bey-sitzer, in Betrachtung, daß sie von Uns, als Römischen Kaiser, auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Reichs an solche hohe Justitien verordnet, und an Unser und Ihrer

D
Statt

Statt sitzen, Uns, und Dieselben diß Orts, *tanquam perpetui togati Senatores in Senatu Imperii* repraesentiren, zu Erhaltung Unserer und gemeiner Stände, auch des Gerichts und Ihrer selbst Reputation, Hoheit und *Authoritat* u. u. damit sie Uns und den Ständen des Reichs zu Ehren u. u. Der §. 165 des jüngsten Reichs-Abschiedes fängt sich auf ähnliche Art also an: Damit aber auch Unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs repraesentirt, u. s. f. Diesem tritt der Camm. Ger. Visitations-Abschied vom Jahr 1713 §. 22 mit dem Ausdruck bey: welches (Gericht) Ihre Kaiserliche Majestät und das Reich allein repraesentiret. II) Beyde oberste Reichs-Tribunalen werden Kaiserliche und des Reichs höchste Gerichte genennet, die Reichs-Cammer in nur angezogenen §. 165 des Regensburgischen R. A. von 1654, und der Reichs-Hof-Rath in Kaiser Ferdinands des Dritten Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654 Tit. 1 §. 6. III) Die Reichs-Gesetze und Teutschen Staats-Handlungen behaupten durchgehends eine gleiche Abhängigkeit derer Reichs-Gerichte von Kaiserlicher Majestät und dem ganzen Reiche, wie dann auch ehedem das Reichs-Regiment von beyden zusammen dependiret. Von der Reichs-Cammer besaget solche gemeinsame Unterwürfigkeit der Schluß des 22sten §. angeregten Visitat. Absch. von 1713. Einige Reichs-Ständische Gesandten beym Kaiser Rudolf dem Zwoyten behaupteten eben dieses^{e)} sehr herghaft, und schrieben mit dürren Worten, der Reichs-Cammer-Richter und Besißer hätten ihre Jurisdiction von Kayserlicher Majestät, auch Churfürsten und allgemeinen Ständen des Reichs sammentlich, und mit nicht geringern Nachdruck rescribiren davon auch des Hochseeligsten Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Ernst Ludwigs Durchlaucht^{f)}. In die beyden neuesten Wahl-Capitulationen enthalten Art. XVI. §. 7. ein Versprechen, das Reichs-Cammer-Gericht von seiner Schuldigkeit gegen das Reich nicht abzuziehen. Nicht nur das ganze Reichs-Cammer-Gerichte, sondern auch der Reichs-Hof-Rath selbst, nach Vorschrift der neuesten Wahl-Capitu-

e) in Lundorps *AG. publ. Tom. I.*
C. 7 p. 73 ff.

f) in Sabers *Europ. Staats-Cangley,*
T. XXXVI. Cap. 13. n. 2.

pitulation Art. XXIV. §. 3, zufolge dessen die Eyds-Notul auf das Reich nahmentlich mit zu richten, stehen in des Kaisers und des Reichs gemeinschaftlichen Pflichten. IV) Das vormalige Reichs-Regiment sowol als die noch jeso bestehende beyde Reichs-Tribunalien sind vom Kaiser und gesamnten Reich gemeinschaftlich errichtet worden. Ich berufe mich in dieser an sich unlängbaren und sattsam bekannten Sache, ausser dem mehr dann allzuklaren Anfange der ältesten Comm. Ger. Ordn. Kaisers Maximilians des ersten, auf die Staats-Handlungen und Urkunden in des Ober-Raths Datt Wereké vom Land-Frieden, und in dem Müllerschen Reichs-Tags-Theatro Maxim. I. V) Söll ein neues Reichs-Gericht etabliret, oder ein altes verändert werden, so dürfen Seine Kaiserliche Majestät solches für sich nicht anfangen, sondern Allerhöchstdieselben müssen zufolge der Capitulation Art. XVI. §. 3, es mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, auf einem allgemeinen Reichs-Tag vor gut befunden haben. VI) Die Reichs-Stände haben, sogar unter Kaisers Ferdinands des Dritten Regierung, die Statthastigkeit ihrer zu des Reichs Wohlfahrt behufigen Erinnerungen wegen Bestellung des Reichs-Hof-Raths und dessen Justiz-Verwaltung, mit ausdrücklicher Berufung auf Kaisers Matthia Versprechen, die Reichs-Stände zu solchanden Reichs-Tribunals Besetzung hinzuzuziehen, standhaft asserted, und noch währenden dreyßigjährigen Krieges An. 1641 gestund der Oesterreichische Gesandte selbst in seinem Boto bey denen Verathschlagungen wegen einer Reichs-Hof-Raths-Ordnung, gerade heraus, daß Churfürsten, Fürsten und Stände bey dieser Sache um ihren Beyrath zu ersuchen billig wäre, weilen der Reichs-Hof-Rath die Justiz nicht allein von wegen Ihrer Kaiserl. Majestät, sondern auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs administrire. Daß die Reichs-Stände und lestermeldeter Minister ganz richtig raisonnire, und in folgenden Zeiten dergleichen Vorhaben ostermahlen ins Werk gesetzt, zeigen die von dem Herrn von Henniges 9) gesammlete und nachgehends häufig vermehrte Reichs-Tags-Acten von denen Mängeln und Gebrechen des Reichs-Hof-Raths. VII) Alle Stücke und Puncte der denen Reichs-Tribunalien aufgetragenen Ausübung des Majestäts-Rechts der Gerichtsbarkeit im Reich, nebst der gangen Art und Weise solcher Verwaltung, kommen auf

D 2

des

9) *Medit. ad Instrum. Pac. Caesar. Suecic. post Specim. V. Manriff. II.*

des Kaisers und des Reichs zusammen getroffene Bestimmung an; keine Ordnung und überhaupt keine Regulativ vor ein Reichs-Gerichte kan von Kaiserlicher Majestät allein ohne Berathschlagung und Einwilligung des gesammten Reichs verfertigt, erläutert, verbessert, oder auf irgend eine Art verändert werden. Bey denen unterschiedlichen Auffäßen der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung, und deren im Jahr 1613 abgefassten, ohnehin aus lauter solchen Materialien, die man in anderen Reichs-Constitutionen vorlängst angetroffen, bestehenden Concepte weist solches der Augenschein und buchstäbliche Inhalt zur Gnüge. Aber vom Reichs-Hof-Rathe gilt es nicht weniger. Die dreyfache Reichs-Hof-Raths-Ordnung derer Kaiser Ferdinands des Ersten, Matthiä, und Ferdinands des Dritten, haben um deswillen keine Kraft und Auctorität, weil die erste ohne alle gepflogene Berathschlagung mit dem Durchlauchtigsten Chur-Collegio, weniger noch mit Vorberuht des ganzen Reichs aufgesetzt, die zwote dem Kaiserlichen in der Capitulation Kaiserl. Majest. Matthiä Art. XI. gethanen Versprechen gemäß zwar mit erstermeldetem vornehmsten Reichs-Collegio communiciret, auch überdis von denen correspondirenden Fürsten vor die Hand genommen, verbessert und mit Zusäßen versehen worden, aber niemahlen bey dem gesammten Reiche deshalb etwas in Proposition und zum Schluß gekommen, hingegen die dritte wider vorbemerckte ausdrückliche Zusage sogar nicht an die Durchl. Churfürsten, zugeschwizgen weiter gelanget; da doch andere Reichs-Fürsten und Stände mit dieser Einschränkung, oder eigentlich zu reden, exprimierten Determination, nicht einmahl zufrieden seyn wollen, sondern sich zur Behauptung eines disfaßigen Comitial-Rechts befugt erachtet. Dieserwegen ist theils denen drey letzteren Wahl-Capitulationen, und zwar derjenigen, so jehzregierende Kaiserliche Majestät beschworen, im 5ten §. des XXIVsten Artickels das deutliche Versprechen einer des nächsten auf erfordertes Reichs-Gutachten, wordurch diese Sache sich als eigentliches Comitial-Geschäft veroffenbaret, vorzunehmenden Verbesserung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung eingeschaltet worden, theils Inhalts des folgenden §. 8. Art. XXIV. der neuesten Capitulation inbessen so lange, bis eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung zu Stande gebracht, zwar die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, worinnen ohnedis Tit. 2. §. 8. der Reichs-Hof-Rath

Rath des Cammer-Gerichts Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennität zu gebrauchen und zu observiren, und in alle Wege von der Ordnung, wie sie im Cammer-Gericht eingeführet, und verbessert werden möchte, in *substantialibus requisitis processus* nicht abzuweichen, angewiesen ist, jedoch nicht anders als nebst demjenigen, was der von weiland Kaiserl. Majest. Carl dem Sechsten An. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen *Monitis Statuum inserirt* worden, pro Regula angenommen und aufs genaueste beobachtet werden soll. VIII) Das Recht, beyde höchste Reichs-Tribunallen zu visitiren und deren Revision vorzunehmen, kommt Kaiserlicher Majestät und dem gesammten Reich zu, des Endes die Reichs-Gesetze gewisse Regulative der ordentlichen und außerordentlichen Reichs-Deputationen enthalten. Wegen des Reichs-Cammer-Gerichts wird hierunter in der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 22. §. 15. Tit. 64. und Th. III. Tit. 63, im Regenspurgischen Reichs-Abschiede von 1654 §. 127-134, und in der neuesten Wahl-Capitulation Art. XVII. §. 2-13. so heilsam als nachdrücklich disponirt, welchem allen die im *Corpore Juris Cameralis* zusammengedruckte viele Visitation-Abschiede, insonderheit der merkwürdigste derselben von 1713, mit ihrer Veranlassung, Geschichte, ganzem Inhalte, und unzähligen darinnen befindlichen specialibus beytreten. Daß aber auch die Visitation des Reichs-Hof-Raths dem ganzen Reich zustehet, ergiebt sich bereits aus dem Ösnabrückischen Friedens-Instrumente Art. V. §. 56, woselbst Chur-Mayns hierzu auctorisirt, jedoch zur notwendigen Beobachtung derer disfalls auf dem Reichs-Convente zu treffenden Verfügungen verbindlich erkläret worden: dadurch dann dem gesammten Reiche dasjenige billigmäßig angeblehen, warum es vorhin, absonderlich unter Kaiser Ferdinands III. Regierung, wiewol vergeblich, Ansuchung, und gegen das eigenmächtige und einseitige Verfahren des Kaiserlichen Hofes nöthige Vorstellung gethan. Es ist also unrichtig, wann man in diesem Puncte die Querelen und das wiederholte Ansinnen der Reichs-Stände unter Kaiser Leopolden vor neuerliche Anmassungen achtet, und den nähern und bestimmtern Grund der stärckern Einschränkung in einigen Wahl-Capitulationen aus dem vorigen und jezigen Jahrhunderte, hauptsächlich in denen beyden neuesten, suchet.



Inzwischen ist die Materie von der Befugniß, eine Visitation des Reichs-Hof-Raths zu veranstalten, und von der Art hierbey zu verfahren in jehrtregender Kaiserlicher Majestät Wahl-Capitulation Art. XXIV. §. 6. 7. 8. so entschieden, daß nicht der mindeste vernünftige Zweifel wegen darunter vorwaltender Ausübung eines dem ganzen Reiche gemeinschaftlich competirenden und wahren Comitial-Rechts weiter Platz greiffen kan, und man, ohne den Worten und der Sache selbst Gewalt zu thun, keinesweges dabey stehen bleiben mag, die Visitation des Reichs-Hof-Raths als ein eigentliches und vormahlen davor erkanntes Kaiserliches Reservat, welches nunmehr nur sich zu denen mit dem Reiche communicirten Rechten hinneige, unter derer letzteren Classe aber sich noch nicht völlig rechnen lasse, zu betrachten: allermassen der Tenor nur bemeldeter 6ten und 7ten §§. die Veranstaltung des Visitations-Geschäfts, nebst der Art darunter zu Werke zu gehen, und zum gebühlichen Zweck zu gelangen, auf ein Kaiserliches Commissions-Decorat an die Reichs-Versammlung, auf die zu erfordernde Reichs-Deliberation, auf ein von Churfürsten, Fürsten und Ständen abzufassendes Reichs-Gutachten, und den darauf erfolgenden Reichs-Schluß, welchem behörige Kraft und Nachdruck zu geben, auf der Chur-Mainzischen ordinairen Visitation förderfamste Vornehmung, und deren Continuation auf alle drey Jahr so lange, bis in Comitiiis ein anderes beliebt, darneben auf eine an die Reichs-Versammlung jedesmahl zu beschehende Vorlegung derer bey der Visitation ergangenen Acten, auch, wosfern darunter der geringste Mangel erscheine, deswegen sofort in Comitiiis zu machende gemessene Vorsehung, expressivischer Weise ohne alle Zweydeutigkeit sehet. IX) Die auf gewisse Summen oder Arten von Gerichtshändeln limitirten gleich als die uneingeschränckten Privilegien der Exemption von derer höchsten Reichs-Tribunallen Gerichtsbarkeit, deren Ertheilung der Kaiser sich unterweilen allein zugeeignet, dabey auch das Reich, zumahlen da die Fälle nicht allzuhäufig vorgekommen, ohne gehörige Untersuchung stille geschwiegen, sind, nachdem man den Grund solcher Exemptionen, und wie selbige einer blossen Gnaden-Bezeigung, dergleichen die Capitulationen und andere Reichs-Befehle Sr. Kaiserlichen Majestät, obschon lediglich zu einer dem Reich, dessen Ständen, und sonst jedermann an seinen resp. Höhesten, Rechten und Befug-

nissen

nissen unschädlichen Ausübung gestatten, nicht bestehen, sondern zu der Reichs- Gerichtsbarkeit, auch desselben und seiner nachgesetzten Tribunalien Auctorität starcken Nachtheil gereichen, und die Erhaltung Rechts und der Gerechtigkeit gegen die befreieten Personen schwer, ja unter manchen Umständen beynahe unmöglich machen, besser eingesehen, in denen Capitulationen, namentlich in der neuesten Art. XVIII. §. 1. für ganz unzulässig, soviel deren künftige neuerliche Ausstellung vom Kaiserlichen Hofe betrifft, erklärt, dargegen §. 2. die im übrigen zu handhabenden älteren durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von denen Kaisern erlangten, oder auch sonst besessenen Exemtionen auf den Fuß und mit dem Zusatz bestätigt, daß die solchergestalt befreiete Reichs- Stände auch ihres Orts zu genauester Beobachtung der Verträge, und was sie denenselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu praestiren schuldig, un- nachbleiblich zu thun und zu leisten, angehalten werden. X) Kaiserliche Majestät sind vermöge der Capitulation Art. XVI. §. 7. verbunden, dem Proceß der Reichs- Gerichte seinen stracken Lauf zu lassen, so daß Allerhöchstdieselben einem oder dem andern dieser Reichs- Tribunalen keinen Einsicht thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen, gestatten mögen; es dürfen auch dem Cammer- Gerichte keine absonderliche Kaiserliche Rescripta die Hände binden, oder selbiges an Erstattung seines Berichts an die Reichs- Versammlung, in denen dazu gehörigen Sachen hindern: woraus gerade das Gegentheil einer Obrist- Richterlichen Gewalt erhellet, kraft deren es in demjenigen, welcher die höchste Herrschaft besitzt, und das Majestäts- Recht der obersten Gerichtsbarkeit auszuüben hat, blossem Willkühr beruhet, was für Personen, Mittel, Wege und Ordnung er zur Verwaltung sothanen Theiles seiner Rechte gebrauchen will. XI) Solches alles erhält dadurch seine mehrere Bekräftigung, da auch von Kaiserlicher Majestät keine Commission, oder etwas anderes beschwerliches, so wenig provisorie als sonst, denen Reichs- Gerichts- und anderen desselben Ordnungen zuwieder, ausgehen soll, wie die Worte der neuesten Capitulat. Art. XVI. §. 9. klare Maasse geben. XII) Stünde dem Kaiser die Jurisdiction im Reich hauptsächlich zu, und wäre des Kaisers allerhöchste Person und Gewalt als die Quelle derselben, nach vieler Publicisten Gedanken, zu betrach-

trachten: so stünde es doch zum mindesten in Kaiserlicher Majestät Belieben, nach Dero Einsicht einem Reichs-Tribunal gewisse Sachen abzunehmen und dem andern selbige aufzutragen. Allein auch diese Verfügungen finden keinen Raum: massen theils manche Arten von Rechtshändeln durch Vorschrift der Reichs-Gesetze oder vermittelst bewährter Observanz vorzüglich zur Erkänntniß und Entscheidung eines unter denen beyden höchsten Reichs-Dicastrien ausgestellt sind; theils Kaiserliche Majestät sich besonders Art. XVI. §. 7. der Capitulat. anheischig gemacht, keinem Reichs-Gerichte von dem andern eingreifen, vielweniger über die sententias und iudicata Camerae vom Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prätext es seye, cognosciren zu lassen. Die letztere Clausul ist die merkwürdigste, indem hierdurch sogar aller Schein einer Kaiserlichen Superiorität in der Gerichtsbarkeit, welcher sich etwa bey einer hierunter gedömmeten Uebermacht des zwar gleich dem Reichs-Cammer-Gerichte in des gesammten Reichs Diensten und Pflichten stehenden jedoch vom Kaiser allein besetzten Reichs-Hof-Raths ereignen möchte, aufs sorgfältigste vermieden wird. XIII) Ein untrüglicher Beweis, daß die Reichs-Tribunallen dem blossen Befehle des Kaisers nicht unterworfen, daß der Kaiser selbige nicht hintan setzen könne, daß kein Willkühr desselben in der Ordnung Streitsachen, so vor die Reichs-Gerichte gehörig, abzuhandeln, minder noch in deren Entscheidung Platz greife, daß auch Kaiserliche Majestät präcise an die Reichs-Tribunallen und deren Aufrechthaltung in specialen Vorfällen gebunden seyen, mit diesen Gerichten aber keinesweges durch Ihr Cabinet, Conferenz-Ministerium, Geheime Raths-Collegium oder einzelnen Ministers so umgehen, oder selbigen vorschreiben können, wie sonst von einem Souverain oder Landesherrn mittelst derer immediate am Hofe befindlichen hohen Collegien an Regierungen, Hof-Gerichte, und andere Justiz-Collegien geschieset, daß endlich keine Dependenz derer Reichs-Tribunallen vom Kaiserlichen Hofe zu souteniren, am allerwenigsten diesem letztern die höchste Gerichtsbarkeit im Reich selbst, in oder ausser denen Reichs-Gerichten, zuzuschreiben, ergiebt sich aus Art. XVI. §. 12. und Art. XVII. §. 15. der neuesten Wahl-Capitulation, vermöge deren Se. Kaiserl. Maz. nicht gestatten, verhängen oder zugeben wollen, daß andere Dero Rätze und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesammt oder jemand derselben sich in des Reichs-Sachen,

Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darin auf einigerley Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel iudicando, oder sonst in einige Wege Maasse und Ziel geben: wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so praeviam causae cognitionem erfordern, und obverstandener massen, (das ist im Gesolg desjenigen, was die Capitulation und andere darinnen angeführte Reichs-Gesetze bezielen) vor den Reichs-Hof-Rath gehören, mit Kaiserlichen Decretis aus Kaiserlicher Majestät Geheimen Rath beschweret, noch dieselben in iudicio angezogen werden sollen. XIV) Einen gleichen Beweis erstattet die Art des Vortrags, der Resolutionen und der Ausfertigung derselben in denen Reichs-Tribunalien. Wer wirklich die oberste Gerichtsbarkeit im Staat als ein ihm zuständiges Stück der Oberherrschastlichen Gerechtsame zu exerciren hat, dem bleibt es frey, wegen derer Personen, welchen der Vortrag gewisser Sachen überlassen, oder an welche solcher adressirt wird, ingleichen der Materialien, Ordnung und anderer Umstände der Deliberationen und Resolutionen halber, nicht weniger in Ansehung des Orts und der Weise der Expeditionen, nach eigener Einsicht und Gutdüncken überhaupt, und bey jedem vorkommenden Falle insonderheit zu verfahren, und der erkanten Bedürfnis gemässe Veranstaltungen zu treffen. In der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung hingegen bemerken wir die hinlänglichsten und genauesten Bestimmungen in Absicht auf den Vortrag, die Resolutionen, und die Ausfertigungen, von welcher Form abzuschreiten nicht erlaubt ist: die Reichs-Hof-Raths-Ordnung faffet zwar eben dergleichen in sich; damit es aber in dem letztbesagten Reichs-Gerichte nicht bloß auf die de facto von denen Kaisern selbst und allein gefertigte und auctorisirte Vorschrift ankomme, sondern auch hierunter auf das ganze Reich und dessen in einer Reichs-Grund-Sagung kundgemachten Willen gesehen werde, so liest man im Art. XVI. §. 13. der Capitulat. eine Kaiserliche Zusage, nicht zu verhängen, noch zu gestatten, daß einige Prozesse, Mandaten, Decreten, Erkenntnisse und Verordnungen, was Rahmens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expediret werden sollen. Hierin dienet das im XXVsten Art. §. 3. vorliegende gene-

reale Versprechen, von Vermeidung und Verhinderung alles der Reichs-Cansley wieder die Reichs-Hof-Raths- und Cansley-Ordnung von irgend jemand unter jeglichem Schein zu beschehenden Eintrags, zur kräftigern Bestätigung, und bestimmt nach dem Zusammenhange derer nächstfolgenden §§. und anderer passuum der Capitulation, die Reichs-Cansley, im Entgegenfatz anderer Kaiserlichen Cansleyen, als den eigentlichen und einsigen Ort der Expedition von Staats- und Justiz-Sachen des Reichs. XV) Es hanget auf keine Weise von Kaiserlicher Majestät Willen ab, neue Rechts-Mittel zu vergönnen, oder derer an sich Reichs- und Observanz-mäßig statthafter halber eine andere als in denen Reichs-Satzungen bezielte Verfassung einzuführen, oder auch nur einer wiedrigen Praxi darunter nachzugeben, wie desfalls in der Capitulation satzsam erläuterte Punkte von der Revision und Supplication, nebst dem Verlauf der neueren Staats- und Reichs-Tags-Handlungen, zu erkennen geben. Solche Einschränkung streitet schlechterdings mit einer Oberherrlichen und independenten Gerichtsbarkeit. XVI) Die Austräge, welche ein altes, und nach der richtigern Beschaffenheit der Reichs Standschaft obtinirendes, in der Reichs-Cammer-Gerichts Ordnung aber nur in etwas anders determinirtes und in einigen Stücken auf einen gewissen Fuß gesetztes forum, und keinesweges aus Kaiserlichen Concessionen herzuweisen, oder für ein Privilegium zu achten sind, müssen zufolge der Capitulat. Art. XVIII. §. 8. in der genauesten Observanz, und diese Instanz vor aller Behinderung und Beeinträchtigung durch Kaiserliche oder der Reichs-Gerichte Contraventionen, Rescripten, Inhibitionen und Befehle gesichert bleiben, dahero auch wieder selbige keine Prävention eines Reichs-Tribunals würcksam ist: worinnen sich abermals das Widerspiel einer eingebildeten, kraft wahrer Macht-Vollkommenheit competirenden Obergerichtsbarkeit des Kaisers hervorthut; sientemahlen in dem Fall, da man diese annähme, die Austräge höchstens nur auf eine nach des Oberherrn Gefallen abzuändernde oder im Effect zu vernichtende Formalität hinauslaufen würden, dergleichen sich bey manchen solennen Gerichts-Bäncken, in monarchischen Reichen, als in Spanien und Frankreich, wiewol ohne alle wesentliche Vorzüge, entdecken lässet.

§. 8.

Bey der bisher bezeichneten Stellung derer Reichs-Gerichts- und in die höchste Justiz-Verwaltung im Reich einschlagenden Sachen, denen, außer jestangezeigten Haupt-Puncten, noch viele zur Erläuterung und Bestärkung behufige speciale Umstände aus der weidern Disposition der Reichs-Constitutionen in einzelnen Stücken, nicht minder aus der Observanz und denen Reichs Tags-Akten beyzufügen stünden, erblicket ein jeder Unparteyischer nicht nur das Uebergewicht der gemeinschaftlichen Reichs- und Comital-Gerechtfame im Reichs-Justiz-Wesen, sondern selbst den eigentlichen und alleinigen Sitz der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich bey dem gesammten Corpore; daher Kaiserliche Majestät Ihnen für Dero Allerdurchlauchtigste Person an sich keine Obrist-Reichs-Richterliche Gewalt im wahren und vollkommenen Verstande, wie solchen das allgemeine Staats-Recht und das besondere Staats-Recht des Teutschen Reichs mit sich bringet, zuzueignen oder auszuüben haben. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß dem Kaiser vermöge der Reichs-Fundamental-Sagungen und Verträge gewisse genau bestimmte Prærogativen zukommen, so zwar eigentliche Stücke des Majestäts-Rechts der höchsten Gerichtbarkeit in einem Staat ausmachen, und deren Exercitium ordentlicher Weise demjenigen gebühret, welcher die höchste Gewalt über einen Staat in Händen hat, die aber dennoch in einem solchen Staats-System, wo mehrere Personen und Collegia zusammen das ganze Regiment mit Ausübung derer aus der Obergewalt fließenden Rechte führen, vermittelst derselben gemeiner Einstimmung, der übrigen Mit-Regierung und des wesentlichen Genusses der höchsten Gerichtsbarkeit ohnbeschadet, einer gewissen Person zum bequemern Exercitio anvertrauet werden können. Vorzüge und Gerechtfame, mit denen es aus des Reichs gemeinschaftlichen Auftrage und Ueberlassung an den Kaiser diese Bewandniß hat, bezwingen indessen weder einen gänglichen Besitz des Rechts der obersten Jurisdiction über das Reich, dessen Stände, Glieder, und derselben Unterthanen auf Seiten des Kaisers, noch eine völlige Entfagung solchane ganzen Majestäts-Rechts auf Seiten des gesammten Reichs; gestalten man hierinnen platterdings denen Regulativ-Verträgen, vermittelst einer vermünftigen und dem gemeinen System convenablen Erklärung, nachgehen muß. Diesemnächt verdienen solchane in der Mit-Regenten Willkühr und beyderseits mit einander

eingegangenen Verträgen begründete einseitige Vorrechte mit nichten den Nahmen Kaiserlicher Reservaten; indem es unnatürlich ist und in der That einen Widerspruch in sich fasset, durch Conventionen nur wenige, und, soviel das Wesen anlanget, die geringste Stücke eines vorher nicht im Besiz noch zu prä-tendiren gehabtten Majestäts: Rechts zu erlangen, oder auch währendder Regierung genauere Determinationen eines nicht allein besizenden, vielmehr gemeinschaftlichen Rechts durch Verträge zu treffen, und sich doch von selbigen, da es nie solitarie oder principaliter dem Kaiser competiret, Reservationen und Reservaten zuzuschreiben, welche eine Losfagung von denen übrigen Stücken der nur zum Theil vorbehaltenen, mithin vormahls ganz oder in stärkerer Maasse eigen gewesenem Gewalt und Befugniß supponiren. Die hauptsächlichsten, und wegen Veranlassung zum Theil etwas scheinbarer obschon unrichtiger Folgerungen merkwürdigsten Vorzüge Sr. Kaiserlichen Majestät in Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit des Reichs (dann von des Kaisers Hoheit und Gerichtsbarkeit über die eigenen Hofbeamten und über ganz souveraine oder im nexu mit dem Reich stehende und des Kaisers als Landesherrn Superiorität unterworfenen Erb-Lande waltet hier die Frage nicht vor) bestehen in folgenden. 1) Kaiserliche Majestät bestellen den Reichs-Hof-Rath, als eines der beyden obersten und allgemeinen Reichs-Tribunalen mit Präsidenten und Rächen, salariren auch selbigen. Hiervon aber fällt kein Schluß auf den Ursprung der richterlichen Gewalt dieses Reichs-Gerichts-Collegii oder auf dessen Abhängigkeit vom Kaiser allein. Solches zu bestärcken reichen nachstehende Haupt-Gründe hin. 1) Im nächstvorhergehenden §. 7. haben wir die klaresten Zertheilungen derer Reichs-Grund-Gesetze vernommen, so die Dependenz des Reichs-Hof-Raths vom ganzen Reich, und desselben obhabende Verbindlichkeit gegen das ganze Reich, sammt seiner Schuldigkeit, denen Reichs-Gesetzen und besonders dem hierinnen vorgeschriebenen modo procedendi schlechthin, unweigerlich, und sonder Exception von entgegenstehenden Kaiserlichen Befehlen, zu folgen, aufs kräftigste versichern: denen ich vorgeho nur wegen des Puncts von nothwendiger Beobachtung der Reichs-Cammer Gerichts-Ordnung im Reichs-Hof-Rath die deutliche Disposition des Osnabrückischen Friedens Art. V. §. 55. beyfüge, woselbst es gleich zu Anfang heißet: *Quoad Processum iudicarium, Ordinatio Camerae Imperialis etiam in Iudicio Aulico*
fer-

servabitur per omnia. 2) Die Reichs-Stände haben mehrmah-
 len protestiret, den Reichs-Hof-Rath keinesweges abandonnirt und dem
 Kaiser gang zu seiner blossen Willkühr überlassen zu haben. Am ernstlich-
 sten und nachdrücklichsten ist dieses An. 1643 nach Ausweisung der Regen-
 spurgischen Comitial-Acten des Herrn von Meiern Tom. II. S. III.
 geschehen, da sich die Reichs-Stände vernehmen ließen: Es würde ver-
 hoffentlich die Meynung nicht haben können, ob dependirte der
 Reichs-Hof-Rath von Ihro Kayserlichen Majestät allein, und
 absolute, daß Churfürsten und Stände, sonderlich *quoad consti-
 tutionem ipsius iudicii et administrationem iustitiae* gar nichts darzu
 zu reden, und *pro salute Imperii* behufige Erinnerungen zu thun, sin-
 temahlen solche Total-Abdication ihnen selbst nicht weniger,
 als der *formae reipublicae* in etwas selbst zuwider laufen
 würde; wie dann die von den Ständen viel Jahr her auf Reichs-
 und andern Conventen darwider geführte Klagen, und darauf
 stattlich versprochene Remedirung, und *in specie* die *in hoc passu*
 in den Kayserl. Capitulationibus enthaltene Articuli, absonderlich
 aber die Reichs-Hof-Raths-Ordnung *Matthia in prooemio, his
 verbis*: Wie wir nicht minder denselben Reichs-Hof-Rath mit Zu-
 thum des H. Röm. Reichs-Stände zu bestellen gemeynet seyn, *cum
 subsequentibus* ein anders beweisen. 3) Das im vorigen §. beyge-
 brachte eigene Geständniß des Oesterreichischen Gesandten von An. 1641 rechtfertiget die Monita der Reichs-Stände. 4) In vielen Reichs-Sagungen,
 hauptsächlich durch den Westphälischen Frieden und die Capitulationen,
 sind die Eigenschaften des Reichs-Hof-Raths-Präsidenten und der Reichs-
 Hof-Räthe in Ansehung der Nation, Geschlechts-Würde, Freyheit von an-
 derweitigen Engagement, Religion, und Zahl der Evangelischen, nicht
 weniger das gleiche Gewicht derer an der Zahl nur halb so starcken Evange-
 lischen mit denen einmahl überlegenen Catholischen in Sachen, wo ein In-
 teresse oder Präjudiz der Religion sich ereignen kan, vorgeschrieben. 5) Kai-
 sers *Matthia* vorhin n. 2) erwähnte Intention streitet vor die Auctorität und
 ursprüngliche Befuqniß des gesammten Reichs. 6) Chur-Mainß hat als
 Erz-Canzler des Reichs ohne Behinderung, Maafgebung oder Eingrif des
 Kaisers die Bestellung und Ansehung der Reichs-Hof-Raths-Canzley, so-
 wohl

wohl des Reichs-Hof-Vice-Canslers als derer Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller andern zu der Reichs-Hof-Cansley gehörigen Personen, mit disalsiger alleiniger Disposition, zufolge der Capitulation Art. XXV. §. 1. 2. zu exerciren. Wäre nun der Schluß von der Präsidenten- und Raths-Stellen im Reichs-Hof-Rath Besetzung auf des Kaisers Obrist-Reichs-Richterliche Gewalt richtig, was für Reichs-Verfassungs-widrige und unförmliche Folgen könnte man nicht aus dieser und einer bey der Reichs-Cammer-Gerichts-Cansley ähnlicher Weise begründeten Befugniß des Churfürsten von Mainz, auch wol aus dem Chur-Mainzischen Comitial-Directorio ziehen? 7) Obgleich Kaiserliche Majestät den Reichs-Hof-Rath besolden, so bleibet solches dennoch Allerhöchstdero bloßem eigenen Belieben mit nichten anheim gestellet, wie bey Justiz-Collegiis in Erb-Ländern; vielmehr enthält, zum Zeichen der völligen Concurrenz des Reichs bey dieses Tribunals Einrichtung, die Capitulation Art. XXV. §. 5. eine Bestimmung des förderksamsten richtigen und ohnabzühllichen Abtrags der Salarien aus der Kaiserlichen Hof-Cammer und denen bey dem Reich eingehenden Mitteln. Unter denen Prærogativen Sr. Kaiserlichen Majestät in Dero und des gesammten Reichs gemeinschaftlichen Verwaltung der höchsten Gerichtsbarkeit nimmt ferner II) die Bestellung des Reichs-Cammer-Richters und beyder Cammer-Gerichts-Präsidenten einen Platz; welches zwar, als ein der vorzüglichen Würde des Kaisers gegönnetes Stück des äußerlichen Ansehens und der übertragenen persönlichen Gerechtsame in Repräsentation des ganzen Reichs billig subsistiret, jedoch in denen Reichs-Befehlen, insonderheit in der Reichs-Cammer Gerichts-Ordnung, dem Osnabrückischen Friedens-Instrumente, und denen Visitationen-Ab-schieden, durch unterschiedene wiederholte Regeln von den Qualitäten, allgemeinen Pflichten, und besonderer Præcaution in der Amtsverwaltung gedachter Personen, gemäßiget, in die gehörige dem Reichs-System condonabile Schranken eingeschlossen, und gegen ungebührliche Erweiterung oder ungleiche Auslegung verwahret ist. Eben die nurbemellete Kaiserliche Dignität und Dero durch gemeine Teutsche Reichs-Verträge eingeräumte beträchtliche Personal-Vorzüge äussern sich III) dadurch, daß die Reichs-Gesetze, fürnemlich die Reichs-Gerichts Ordnungen und Visitationen-Ab-schiede erwehnen, wie der Reichs-Cammer-Richter und die Reichs-Cammer-Ge-richts-

richts-Präsidenten des Kaisers Person vorstellen, welches man ohnehin aus der Präsentation oder Bestellung vom Kaiser zu folgern pflegt; wiewol dieses letzten Umstands halber dem Schlusse die gehörige Reife und Kraft mangelt, massen oben das Gegentheil in Ansehung des vom Kaiser allein mit Präsidenten und Räten besetzten Reichs-Hofraths klärllich dargethan worden. Alle dergleichen Sachen kan man, ohne auf einen offenbaren Umsturz der Reichs-Verfassung abzuwirken, niemahlen über die Gränzen des gemeinsamen und respectve durch eine Art von Concession explicite oder implicite geschehenen Conventional-Auftrags ertendiren, und muß hierunter die Haupt-Sache keinen Nachtheil oder Abbruch leiden, als welcher darmit gar nichts vergeben wird; wovon der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor Krebs die gesundesten Begriffe und richtigsten Einsichten gehabt, dessen Worte, ohnerachtet sie zunächst nur auf die Besetzung des Reichs-Hof-Raths lauten, dennoch, weil sie sich ihrem Grunde nach auf die übrigen sogenannten Kaiserlichen Reserve gleichergestalt schicken, sich hier, zur Beschämung mancher leichten jedoch vor das practische Wortwort derer Cameral-Scribenten enthousiasmirten Publicisten, einen billigen Platz zueignen. Er bekennet frey heraus h): Bey dem Reichs-Hof-Rath haben die Stände des Reichs Ihrer Kaiserlichen Majestät überlassen und heimgegeben, die darzu nöthige Personen für sich ohne der Stände Präsentation zu wählen, zu ertiesen, an- und aufzunehmen, und zu verordnen, nur daß es von gangen Reichs wegen geschehe. = Solcher Beschaffenheit nach, und weil zur Integration dieses Collegii kein Stand des Reichs mit einiger Präsentation, oder sonst *in particulari* concurrirret, sondern die Bestellung, welche von Kaiserlicher Majestät aus der gesammten Stände Heimstellung beschiehet, davor zu achten ist, als ob sie *ex omni sua parte* vom gangen *Corpore Imperii* verfügt worden. leglich IV) erkennet man es vor ein ausgemachtes und unbefochtenes Kaiserliches Vorrecht in Reichs-Justiz-Sachen und in der Administration der gemeinschaftlichen obersten Gerichtsbarkeit des gangen Reichs, daß bey denen höchsten Reichs-Tribunalien die Ladungen, Verordnungen und Abschiede inr alleinigen Nahmen Kaiserlicher Majestät abgefasset, ausgefertigt und publiciret werden. Diese Prærogativ stehet aber in der Reihe der Schematum der Majestät, ohne weitere Consequenz

h) *Quinquert, Cameral, Quaest. I. n. 112. p. 59 sq.*

sequenz, ohne reellen Nachdruck in den Wirkungen, und ohne des gesammten fürtrefflichen Reichs-Corporis oder irgend eines Reichs-Standes Präjudiz. Es hat hiermit gleiche Bewandniß, als mit der Publication der Reichs-Abschiede, welche auch bloß namens Kaiserlicher Majestät eingerichtet, und nur am Ende derer auf dem Reichs-Tage erschienenen Reichs-Stände und Gesandtschaften Nahmen folgen: da indessen allemahl notorisch bleibet, und aus dem wörtlichen Inhalte der Instrumente selbst in die Augen fällt, daß alles in Reichs-Constitutions- und Observanz-mäßiger Ordnung geschehen, die Kaiserliche Propositionen, der Reichs-Collegiorum Consultationen und Deliberationen, die Reichs-Gutachten, die von Kaiserlicher Seite mit dem Reich vermittelst gehöriger Zusammentretung, Berathschlagung und Communication verglichene Reichs-Schlüsse, die Kaiserlichen Ratifications-Commissions Decrete, und was sonst die Gebühr und die Feyerlichkeit erfordert, vorhergegangen, im übrigen der Kaiser dabey vor sich so wenig etwas verordnen und in Kraft eines Reich-Gesetzes dem Reiche aufbringen können, als wenig solches im Individual-Casu, welchen der in Kaiserlichem Nahmen publicirte Reichs-Abschied jedesmal ausmachet, wirklich geschehen.

§. 9.

Soviel von dem allgemeinen unrichtigen Begriffe wegen des Kaisers Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt. Ich hoffe also oben mit gutem Fug gesagt zu haben, dieser Ausdruck sey mehrentheils eine unnütze, irrelevante, oftmahls auch gar schädliche Floscul, die sich besser in eines jungen Redners im Theresiano, dessen Kunst und Accurateße nach dem Werth des Kaiserlichen Brustbildes und nach dem Gewichte der Gnaden-Kette abzumessen ist, der Jesuitischen Dratorie gemäß verfertigten Panegyricum, als in Reichs- und Staats-Handlungen schicken; eine rhetorische und, wann sie schon aus einer Reichs-Cansley-Feder geflossen wäre, dennoch überscholastische Floscul, gleich denenjenigen Reichs-Stylhaftigen Lebens-Arten, da ein Kaiser, an dessen Hofe die gefährlichsten auf den Verlust von Land, Leuten und Freyheit gerichteten Anschläge zu unverschuldeter Unterdrückung eines derer bestgesinneten und mächtigsten Monarchen und Reichs-Mit-Stände, zum Ruin der Evangelischen Religion, zum gewaltsamen Umsturz des Reichs-Systems, und zur Vernichtung der Reichs-Standschafts- und landesherrschafftlichen Rechte geschmie-

geschmiedet worden, der dieses alles durch theils erzwungene theils erschlichene Reichs-Kriegs- und Achts-Erklärungen zu bewerkstelligen suchet, der zur Verwüstung des Reichs-Vaterlandes und zur Ausrottung des Evangelischen Gottesdienstes eine Ueberschwemmung Teutschlandes mit Franzosen, und mit allerhand Barbarn veranstaltet, dennoch in Reichs-Creis- und Staats-Handlungen ein Vater des Reichs genennet, ihm eine Reichs-Väterliche Sorgfalt und unermüdete Bemühung für des Reichs Sicherheit und gemeines Bestes beygelegt wird; ja in eben dem Verstande, wornach die Schweden, die bloß von der Begierde zu conquiren angetrieben wieder ihre eigene Religion, und zu Beförderung der Eversion derselben fechten, ingleichen die Franzosen, welche Teutschland ausaugen, derer Protestanten Kirchen verderben, deren Altäre besudeln und zerbrechen, die Kirchengefäße profaniren und rauben, auch, wie ich die Ruinen und Spuren im Chur-Sächsischen Thüringen mit Augen gesehen, in denen durch ihre Hülfe zu errettenden Ländern ohne alle Kriegs-Raison brennen, plündern, was sie nicht fortbringen können, zerbrechen und zerreißen, Martern, Mord und Todtschlag und alle erdenkliche Manieren von Frevel ausüben, sich dessen ohngeachtet einer Garantie und Aufrechthaltung des von ihnen unzustossenden Westphälischen Friedens rühmen.

§. 10.

Mit dem bisher entdeckten allgemeinen unrichtigen Begriffe von des Kaisers Obrist-Reichs-Richterlichen Gewalt stehet ein anderer gleichfalls irriger und chimärischer Haupt-Begriff von allgemeiner Ausbreitung im unmittelbarsten Zusammenhange, nemlich die Catheder-nicht selten auch Cansley-mäßige Einbildung von dem Kaiser als Brunnen und Quelle (fonte) aller Gerichtsbarkeit im Reich. Weil die Anführung neuerer Beispiele der elendesten Raisonnements von diesem Schlage unangenehm seyn möchte: so will ich nur nochmahls der obbelobten hocherleuchteten Chur-Sächsischen Gesandtschaft auf dem Fürsten-Tage zu Sulda im Jahr 1608 gegen den Pfälzischen Gesandten angebrachte Weisheit aus den Lundoypischen Staats-Handlungen also reden lassen: *Ihro Churfürstl. Gnaden könnten der Kaiserlichen Majestät ihre habende und herkommende Jurisdiction nicht disputiren lassen. Sey Fons Jurisdictionis, alle Exemptiones rühren daher*

daher = 2) Wäre einmal an dem, daß dieselbe *Fons Jurisdictionis*, und daß alle Exemtionen, Privilegia und Austräge von *Dero* herkommen. Seltsame Worte! welche natürlich klingen, als wann sie entweder die Churfürstliche Frau Witwe Christians des Ersten, oder der elende Schriftgelehrte und verdorbene Politicus D. Matthias Hoe von Hoenegg ausgesprochen hätte. Hat ein Churfürst nebst seinen Ministern wenig Erkenntniß, darbey aber einen unwissenden und unvorsichtigen Gesandten gehabt, was schadet das dem Reich und andern Ständen, und was kan der Kaiser aus dergleichen einzelnen Irrthume, dem alle andere, wenigstens die meisten Stände mit Allegirung christlicher Gründe widersprochen, für Vorthell ziehen? Wären alle Aussprüche interessirter, passionirter, oder furchtsamer Gesandten auf Reichs Tügen und Conventen, zumahlen solcher, die überdem sehr eingeschränckte Einsichten und Erfahrung haben, vor lauter ungezweifelte Staats-Wahrheiten zu halten, in was für politische Ungeheuer würde nicht die Teutsche Reichs-Verfassung seit dem September 1756, als der Epoque des wieder eingefesteten Aberglaubens in Reichs-Sachen, nach einander verwandelt seyn? Mit einem Wort, ich habe §. 7. die Reichs-Fundamental-Gesetze zu Zeugen darüber angeführet, daß, so lange die jetzige Staats-Einrichtung des Reichs bestehet, keine Quelle der alleinigen Kaiserlichen obersten Reichs-Gerichtsbarkeit vorhanden gewesen, und daß sich aus denen von den Publicisten und den Kaiserlichen Hofleuten ausgehauenen leeren Brunnen derselben gar nichts schöpfen lasse; weshalb auch dieses eine der im §. 9. analysirten völlig gleichartige und gleichbedeutende Floscul bleibet.

§. II.

Der dritte unrichtige Haupt-Begriff bey dieser Materie bestehet darin, daß man dem Kaiser eine Obrist-Reichs-Richterliche Macht in particulari wegen Ertheilung der Privilegien in Reichs-Gerichtsbarkeits-Sachen zuschreibet, wobey man sich auf die neueste Capitulat. Art. XVIII. §. 6. beruhet. Aber 1) derer Exemtions Privilegien, als der wichtigsten, geschiehet daselbst gar keine Meldung, vielmehr sind selbige obbeducirter massen durch auswärtige Disposition aufs künftige gang abgeschaffet. 2) Die Privilegia de non evocando verdienen mit nichten die Benennung der Privilegien und Befreyungen, sintemahl dieselben keine Ausnahmen von der Regul oder sonderbare Begünstigungen, sondern eine ordinaire und nothwendig.

wendige Folge der Landeshoheit und kraft dieser competirenden Territorial-Gerichtsbarkeit constituiren, dahero deren aus Irrthum oder zum Ueberfluß impetirte besondere Concession eben soviel auf sich hat, als wann ein lebendiger Mensch über das Athemholen einen Kaiserlichen Freiheits-Brief erlangen wolte. 3) Das Privilegium der electionis fori kommt selten vor. 4) Selbiges und die Privilegia de non appellando sind, des längst bemerkten Mißbrauchs halber, mit Anzeige der Ursach, daß sie viele Inconvenienzen in der Reichs-Jurisdiction- und Gerichts-Verfassung gleich als wieder die Reichs-Ständischen Gerechtsamen mit sich führen, auch sonst leichtlich zum Schaden eines tertii ausschlagen können, denen Kaisern bereits in mehreren Capitulationen implicite dissuadiret, und Sr. Kais. Majestät darunter eine väterliche Beobachtung der Reichs-Nothdurft empfohlen worden. 5) Allenfalls gehöret die Ertheilung solcher Privilegien zu denen an Kaiserliche Majestät ohne weitere Folgen abgetretenen einzelnen Stücken der höchsten Gerechtsame, deren Beschaffenheit ich §. 8. untersucht habe; welcherhalben doch 6) in diesen Fällen desto leichtere Nachsicht zu gönnen, da solche oftmahls eher zum Vortheil der Reichs-Stände und zu freyerer von denen Reichs-Gerichten weniger zu behinderender Ausübung der Superioritäts-Rechte, als zum Nachtheil des Reichs gereichen. Ueberall aber 7) darf man dergleichen Befugnisse nicht ultra tertium extendiren, und nach Ausweisung der allerdeutlichsten Reichs-Geseglichen Verordnungen von sothanen particularen und specialen Bewilligungen, welche bloß Exceptionen von der Regel des Kaiserlichen und des ganzen Reichs gemeinschaftlichen Jurisdiction-Exercitii in sich schliessen, auf eine gleiche Regel, bey deren Bestande es doch der Exception gar nicht bedürfen würde, auf keine Weise argumentiren. Es scheint 8) hiermit diejenige Gewalt einige Verwandtschaft zu haben, so Kaiserlicher Majestät Art. XVIII. §. 9. der Capitulation wegen der Exemtionen vom Rothweilischen Hof- und denen Schwäbischen Land-Gerichten gestattet worden, die jedoch lediglich nach jetziger Bewandniß derer allbort vorwaltenden Unordnungen auf des Reichs gemeinen und derer dabey interessirten Stände jedes Orts besondern Nutzen abzwecket, im übrigen keine alleinige Gewalt des Kaisers über sothane Gerichte nach sich ziehet, als deren Reformation und andere dieselben betreffende Veranstellungen man §. 8. allegirten Art. zum Reichs-Tage ausgestellt findet.

§. 12.

Nach denen bisher bemerkten irrigen Vorstellungen von des Kaisers Obrist-Reichs-Richterlichen Amt und Gewalt insgemein ist noch eine kleine Musterung derer specialen in Reichs-, Staats- und Justiz-Sachen vorkommenden Unrichtigkeiten bey Application falscher Grundsätze zurück. Selbige unterscheiden sich in vier Haupt-Gattungen. I) Unterweilen will das Kaiserliche Obrist-Reichs-Richterliche Amt sammt der damit verbundenen Gewalt in solchen Fällen angezogen werden, da selbst dem ganzen Reiche keine Befugniß zu einiger Untersuchung, Erkenntniß, Urtheile, überhaupt zu kennen über das Ziel einer gütigen Interposition und Mediation hinausschreitenden ernstlichen und gewaltamen Mitteln zustehet. II) Man beruhet sich auf sothanes Amt und demselben zugeschriebene Macht ganz irrig bey solchen Sachen, und in Umständen, wo zwar das ganze Reich zusammen und an sich betrachtet, nicht ausgeschlossen wird, die Reichs-Tribunalien aber entweder gar nichts, oder nur in einer gewissen Ordnung etwas zu sprechen haben. III) Eine Art falscher Ideen von sothaner Obrist-Reichs-Richterlichen Amts-Verwaltung des Kaisers lieget unter der Vermischung der Kaiserlichen und derer Reichs-Gerichte Cognition und Entscheidung verborgen, da in manchem Falle zwar die letztere, aber keinesweges die erstere Platz greift. IV) Aus unrechten Vorstellungen, die man von der Kaiserlichen obersten Gerichtsbarkeit im Reiche erdichtet, wird endlich nicht selten der Mißbrauch in Ausübung der Jurisdiction derer Reichs-Tribunalien vertheidiget.

§. 13.

Selbst das ganze Reich kan sich in nachstehenden Fällen keiner Jurisdiction, keiner gerichtlichen oder oberherrschaftlichen Untersuchung, keiner Entscheidung, keiner Condemnation, keines Machtspruchs, ja ohne sämtlicher Theile Einwilligung nicht einmahl einer notwendig anzunehmenden Arbitrage, noch irgend einer aufdringlichen Disposition anmassen. Erstens, wann ein Reichs-Stand, der zugleich in Ansehung anderer Staaten eine völlige Souverainität exerciret, mit einem andern ebenmäßig in Ansehung gewisser Länder souverainen Reichs-Stände in Streit und Krieg befangen. Zweitens, wann ein dergleichen mit anderweitiger Souverainität prangender Reichs-Stand mit einem ausser denen Reichs-Landen keine souveraine Besitzungen habenden Mit-Stände etwas zu demeliren bekommen, auch wol in Krieg

Krieg verwickelt worden. Drittens, wann ein Reichs-Stand von letzter-
 melbeter Art gegen einen Mit-Stand, der anderwärts souverain ist, Krieg
 anfängt; bevorab wann in sämmtlichen diesen Calibus sich die Zwistigkeiten
 und Kriegs-Unruhen wegen souverainer oder überhaupt dem Reiche nicht un-
 terworfenen Staaten, oder wegen persönlicher Beleidigungen angesponnen.
 Viertens, wann ein anderweitig der Souverainität genießender Reichs-
 Stand, auch zum Hülfen, wo ein sonst in keinem Besiß souverainer
 Staaten stehendes Glied des Corporis mit dem Kaiser selbst, aber nicht als
 Kaiser, sondern desselben auswärtiger Besizungen oder Erb-Länder hal-
 ber, in Krieg verfället. Zum Sechsten ist es wenigstens zweifelhaft, ob
 nicht denen Reichs-Ständen gegen einander, des Land-Friedens ohnge-
 hindert, kraft des ihnen hiedurch weder explicite noch implicite genom-
 menen, ja nicht einmahl in denen verschiedenen Land-Friedens-Instru-
 menten, Handhabungen, Erklärungen und Bestätigungen nahmentlich erwüh-
 nten Landes-Hoheits-Rechts des Krieges und Friedens, welches durch den
 Land-Frieden etwa nur der Ritterschaft und allen Landsassen, die sich dessen
 vorhin bedienen, abgesprochen seyn möchte, der Gebrauch der Waffen, son-
 derlich bey der schlechtbestellten und überaus saumseltigen Justiz im Reich
 frey steh; zumahlen da die Reichs-Stände den Land-Religions- und West-
 phälischen Frieden nach denen Reichs-Constitutionen, ja nach sothaner Instru-
 menten eigenen Maaßgebung nachdrücklich, und mit Gewalt der Waffen
 aufrecht zu halten berechtiget sind, sogar eine Verbindlichkeit hierzu auf sich
 haben. Uebrigens kan in den ersteren Fällen theils kein Souverain dadurch,
 daß er zugleich ein Reichs-Stand ist, die geringste Einschränkung seiner
 Souverainitäts-Gerechtfame leiden, noch in deren Gebrauche sich unter an-
 dere Souverainen herunter setzen lassen, theils mag die Qualität eines Reichs-
 Standes niemanden an dem der Vernunft und denen auf dieser beruhenden
 Gründen des allgemeinen Staats-Rechts nach gegen Souverains und unab-
 hängige Staaten zu Erhaltung des Rechts und wolkundirter Ansprüche allein
 übrig bleibenden Gebrauche seiner von Gott verliehenen Kriegs-Macht be-
 hindern; worinnen es dann gleiche Bewandniß mit allen gegen den ausser
 der Qualität eines Kaisers an sich betrachteten Kaiser zustehenden Gerechtfamen
 der Reichs-Stände, als in Ansehung anderer souverainer Prinzen und Staaten
 hat. Dieserhalb lassen sich in sämmtlichen bisher bemerkten Fällen keine Reichs-

Friedens-Brüche und Störereyen denken, deren ungerechter, ehrenrühriger, und was Privat-Personen, auch unter denen prärendirten Publicisten anberuht, lästerlicher und Majestäts-schänderischer Vorwurf seit sechzehn Monaten aufs entsehrlichste gemißbraucht worden; es finden mithin weder Debortatorien oder Inhibitionen des Reichs, noch Reichs-Kriege, am wenigstens Rechts-Processe und Rechts-Erklärungen statt: sondern alles, was hierinnen von Reichs wegen geschehen mag, ist eine freundschaftliche nach den Grund-Sätzen des allgemeinen Staats-Rechts angetragene, zugleich dem Erheischen gemeiner Reichs-Wohlfahrt gemäß accommodirte, jedoch ohnzweckliche, auf keine Weise turbulente, gewaltsame, und nicht die mindeste Verdrängung von wolhergebrachten, rechtmäßig erworbenen, auch wol überdis vom Reich garantirten Rechten und Besitztungen intendirende Reichs-Vermittelung, bey deren Interposition überall die gehörige Ordnung zu beobachten, niemahlen aber aus der Mediation einige Gerichtsbarkeit zu machen, noch unter Vorpiegelung der ersteren ein Proceß zu führen ist. In gegenwärtige Classe geböret zum Siebenden, jedoch nur gewissermaßen, daß auch das ganze versammelte Reich keine durch die Mehrheit der Stimmen sonst zu berichtigende Entscheidung in Religions-Sachen und in solchen Vorfällen, worin das Religions-Interesse einschlägt, als bey welchen überhaupt das *ius cuncti in partes* und keine andere Auskunst dann *amicabilis compositio* in Gefolg der Reichs-Grund-Gesetze Platz nimmt; desgleichen bey anderweitig vorwaltenden besondern Interesse jedes einzelnen Reichs-Standes, indem hiebey eben die *Raisons*, als in beyden ersteren Fällen eintreten. Diefennach ist aller Zwang, und was irgend auf eine Art von Execution hinauskommen möchte, zu Behauptung derer in einem oder dem andern solcher Geschäfte und deshalb sich ereignenden Irrungen durch die Pluralität der *Votorum* gefassten Entschliessungen, und darunter aufdringender Conformität unzulässig.

§. 14.

In der zweyten §. 12. angezeigten Reihe derer irrigen Begriffe, welche man sich en detail der Kaiserlichen obersten Gerichtsbarkeit wegen formiret, bemerken wir vor erst, daß es ein Verstoß beydes gegen die Staats- und Justiz-Versaffung des Reichs sey, wenn ein Reichs-Tribunal unter dem Vorwande des ihm zur Ausübung aufgetragenen Obrist-Reichs-Nichtertlichen Amtes Sr. Kaiserlichen Majestät in Religions- oder damit verknüpften, auf die Religions-Principia ankommenden, auch gottesdienliche Handlungen, und was diesen anhängig, concernirenden Sachen cognoscirt, decretirt, urtheilet, Befehle und Executions-Aufträge ergehen läßt. Ein anders ist die Manutenuß und Aufrechthaltung des Religions- und Westphälischen Friedens; ein anderes hingegen Cognition und Processe von der jetztermeldeten Beschaffenheit. Der Grund ist daher offenbar, daß die Catholischen Glieder der Reichs-Gerichte nach ihrer eignen Glaubens-Lehre, nach ihren Kirchen-Gesetzen, so mit nach ihrem Gewissen, als Layen oder Weltliche, aller Erkenntnis und Jurisdiction in Religions- und insgemein in geistlichen Sachen schlechterdings unfähig sind, im Gegentheil die Evangelischen Glieder vor sich allein, und mit gänglicher Ausschließung der Catholischen, die Reichs-Gerichte nicht ansprechen. Hiernächst ist es eine Verkehrung der Staats-Verhältniß und kein Exercitium der obersten Jurisdiction, wenn ein Reichs-Gericht, wie in der Hierdorfschen Kloster-Bau-Sache abseiten des Reichs-Hof-Raths zur höchsten Angehör, und daß ich mich einer sonstigen solen,

1) S. die aus einer wolgeübten Feder geflossene in historischen Umständen und legalen Gründen vollständige Abhandlung von der Reichs-

Vermittelung bey denen zwischen Reichs-Ständen entstandenen Irrungen. Halle, 1757. in 4to.

solemnem Redens-Art des Reichs-Styls bediene, factischer Dinge geschehen, der theils in den Land- theils im Westphälischen Frieden bestfundiren, mit den Gerechtfamen der Evangelischen Religion in Deutschland unzertrennlich, ja auch notwendig zusammenhängenden, und durch das Herkommen bestätigten Selbst-Hülfe des Hochpreislischen Corporis Evangelici Eingrif zu thun, die im Befolg solthaner Befugniß hochgedachten Corporis decernirte und denen Kreis-Ausschreib-Nemtern zur Vollstreckung nach Maafgabe der Reichs-Constitutionen geböhrig demandirte Execution zu inhibiren, alles Verfahren des Corporis und der Kreis-Directorien zu casiren und zu annulliren sich herausnimmt. Sodann bleiben es unjustificirliche Arretaten, wenn man die Prozesse in Entsehung-Sachen, in der Supposition, daß selbige überall statthaft, und die Vorgänge zur gerichtlichen Cognition qualificiret seyen, welches an sich bey sehtobschwebender causa des Einmarsches und der respective Sicherheits halber erfolgten Occupirung der Chur-Sächsischen und Böhmischen Lande gänglich hinwegfällt, nicht vor die Austräge bringet, sondern alsbald an die Reichs-Gerichte, oder gar auf den Reichs-Tag ziehet: da doch die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 8. §. 2. klar bezielet: Wo hinfüro einiger Churfürst, Fürst, oder Fürstmäfiger, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, einen andern Geistlichen oder Weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, vom Adel, Städte, Würger, oder Bauer, oder ein Churfürst, Fürst, oder Fürstmäfig, eines andern Churfürsten, Fürsten, oder Standes Unterthanen, oder einen seiner eigenen Unterthanen unter ihm selbst gefessen, es wäre Geistlich oder Weltlich, vom Adel oder nicht vom Adel, des Seinen, wie das Nahmen haben möchte, nichts ausgenommen, oder seiner habenden Possession und Gewehr entsetzen würde; so soll der entsetzte Churfürst, Fürst oder Fürstmäfige gegen den Entsetzer, wo er seines Stands wäre, sich des Austrags, so Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäfige gegen einander haben, gebrauchen; doch auf solche förderliche und unverzügliche Maasse und Erörterung, wie hernach erzehlet und ausgeführt wird. Ueberdis bemercken wir unter dieser Gattung von unrechtmäßigem Verfahren der Reichs-Tribunalien in Dingen, so vor selbige nicht geböhrig, die vereiligen Ladungen, Decrete, Inhibitionen, Avocatorien, Contumacial- und Achts-Processe, auch die unzeitige Execution des Reichs Fiscoals sammt dessen präpostere affectirten Amts-Verrichtungen, ehe und bevor die Materie von der Declaration vor einen Reichs-Feind, und der Achts-Punct in der Ordnung, wie die Reichs-Abschiede, auch die Instrumente des Land- und Westphälischen Friedens nebst den Capitulationen vorgeschrieben, zur Proposition, zur reifflichen Deliberation mit Erwegung der Gründe des Angeschuldigten, und zum rechtmäßigen Schluß gekommen.

§. 15.

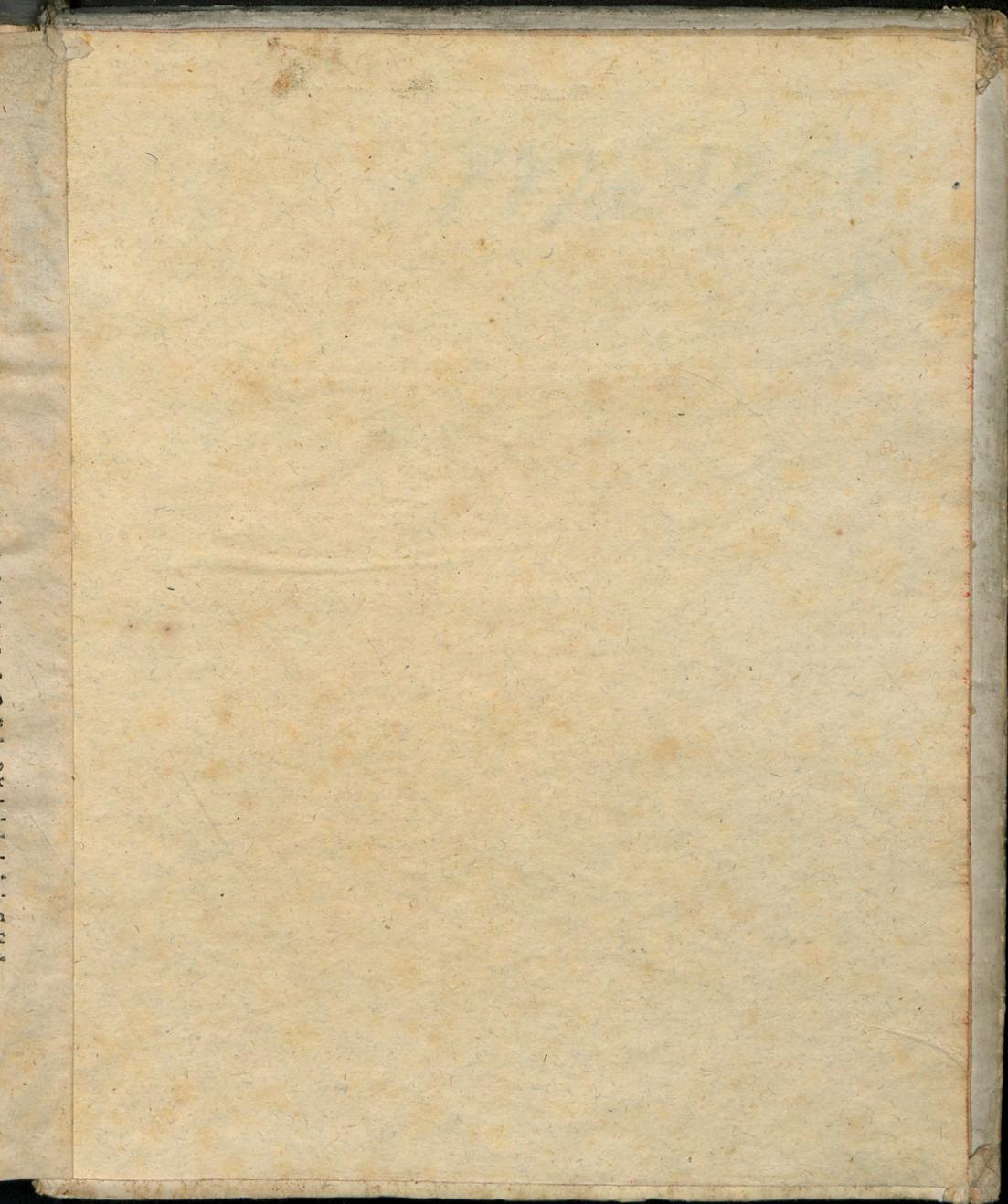
Abseiten des Kaiserlichen Hofes äuffern sich die bedenklichsten practischen Unrichtigkeiten in einer vermeintlichen Ausübung des obersten Richter-Amtes im Reich: 1) wann der Kaiser in seiner eigenen, oder in einer solchen Sache, darin sich der Kaiser selbst durch Anwerbung ganzer Regimenter auf seinen eigenen Nahmen gemischt, oder wobei Se. Maj. einer Art von Mit-Regentschaft mit dem Haupt-Interessenten halber eine sehr nahe Gemeinschaft des Vortheils haben, recribirt, befielet, Reichs Tag, Kreis-Versammlungen und Reichs-Tribunalien willkührlich commandiret; 2) In dem Fall, da der Kaiser beneh allerbedenklichsten Worten der Capitulat Art II § 5 entgegen unter dem nichtigen und unsartthaften Vorgeben einer authentischen Auslegung der Reichs-Gesetze
nen

nen Reichs-Gerichten oder denen Landesherren eingreift; 3) Wann Sr. Kaiserliche Maj. einen Rechtspruch wagen, worzu Allerhöchstdieselben daher, weil Ihre keines von denen hierbey in Betrachtung und Ausübung beyden Majestät's-Rechten der Gesetzgebung und der höchsten Gerichtsbarkeit für Jedo Person alleine zustehet, gar nicht berechtigt sind; 4) Wo der Kaiserliche Hof sich, wieder alle Reichs-Constitutionen gleich als gegen die oft wiederholte Bedingungen und Versprechen, einer Concurrrenz mit denen Reichs-Gerichten oder mit denen Territorial-Herren, deren Landes- und Justiz-Collegis unterfängt.

§. 16.

Schließlich mißbrauchen die Reichs-Tribunalien der angeblichen Kaiserlichen Obrist-Gerichtsbarkeit 1) dadurch, daß sie die Reichs-Stände in ihren Territoris in Religion-Politischen und Justiz-Sachen unter allerhand Prätext wieder den Westphälischen Friedens Schluß, auch wieder die aufgerichtete und verbindliche Pacta, der Capitulat. Art. I. §. 8. schürstracks entgegen, beeinträchtigen, und nach der allerschädlichsten Hypothese von concurrirender Jurisdiction mit allen Reichs-Ständen in ihren einzelnen Landen zu handeln sich ermächtigen; nicht minder 2) daß sie von der Vorschrift der Reichs-Abschiede, Reichs-Friedens-Schlüsse, Cammer-Gerichts-Ordnung und Capitulation sich durch Kaiserliche Hof-Cabinets- und Geheimen-Raths-Rescripte und mancherley Verordnungen abbringen lassen, den in jenen bestimmten modum procedendi, mittelst gänglichen Absprungs, oder auslassender einzelnen illegalen Citationen und Resolutionen, auch deren unschickliche Insinuation aus den Augen setzen; 3) daß sie nicht selten denen Ministris-Comital- und Creis-Gesandten, auch andern Bedienten oder Unterthanen der Reichs-Stände durch angesponnene fiscalische Untersuchungen wegen angeschuldigten Vergehens wieder den Kaiser, das Reich und dessen Tribunalien, die erste Instanz, derselben Herrschaften hingegen das Landeshoheits-Recht der Gerichtsbarkeit über die Unterthanen, welches jenen sogar in Reichs-Friedebruchs-Sachen der letztern über selbige gebühret, eigenmächtig zu entziehen suchen; 4) daß sie auf eine gleich unbefugte Weise durch unbillige Protectoria, angenommene aber oftmahlen falsche und boshafte Quereelen wegen Nichtigkeit des Verfahrens, auch verzögerter oder verweigerter Justiz halber der Reichs-Stände Territorial-Jurisdiction zu vereiteln sich emsig bearbeiten, über welche Sache ein besonderer Aufsatz von meiner Feder jetzt unter der Presse ist; 5) daß die Reichs-Tribunalien sich hierinnen nicht als Personen, so in des gemeinen Reichs Pflichten stehen, sondern als bloße Kaiserliche Unterthanen, und als Befehlshaber über das Reich betragen; 6) daß endlich dieselben mit allen diesen Ausschweifungen nicht allein die Territorial-Hoheit der Reichs-Stände, sondern auch derselben höchste Reichs-Mit-Regierungs- und Personal-Gerechtfame verletzen, dem Gehorsam und dem devotesten Respect, welchen sie denen Reichs-Ständen als ihren Mit-Oberhern zu leisten schuldig, mit einer weit aussehenden und wegen vieler zu besorgenden Folgen höchstgefährlichen Emancipation, zu wieder handeln. Ich höre hier mit denen ersten Zügen von einer Zeichnung unzähliger und überaus nachdenklicher theoretischer und practischer Irrthümer auf, wovon mir vor dieses mahl bloß ein Versuch des allgemeinsten Abrisses nach meinem Endzweck und gegenwärtiger Gelegenheit freygestanden.

*) S. hiervon des Herrn Geheimen Raths Joh. Jac. von Moser vortrefliche Abhandlung von Kaiserlichen Macht-Sprüchen in Rechts-Staats- und gemischten Sachen.



Ma 1252.
S 8

m.c

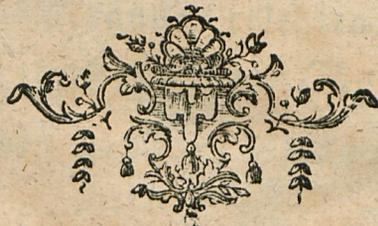
Die
unrichtigen Begriffe
von der
Obrist- Reichs-
Richterlichen Gewalt
des Kaisers

entwickelt

von

Johann Philipp Carrach

Hochfürstlich-Mensburgischen auch Hochgräflich-Mensburg-Büdingischen würcklichem Hofrath,
Professorn der Rechte und Assessorn der Juristen-Facultät auf der Königlich-Preussischen
Friedrichs-Universität.



Halle,
bey Johann Justin Gebauer, 1758.

